

**Bericht über die Prüfung des
Teilgewinnabführungsvertrages
in Form der Vereinbarung einer
stillen Gesellschaft zwischen der
OSRAM Licht AG,
München,
und der
ams-OSRAM AG,
Premstätten / Österreich,
gemäß § 293e AktG**

INHALTSVERZEICHNIS

A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	1
B. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	5
C. EINORDNUNG DES VERTRAGES ÜBER DIE ERRICHTUNG DER STILLEN GESELLSCHAFT ALS TEILGEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG	7
D. PRÜFUNG DER ANGEMESSENHEIT DER GEGENLEISTUNG	8
I. Angaben zur Ermittlung der Gegenleistung gemäß § 293e AktG	8
1. Vorbemerkungen	8
2. Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethode	8
2.1. DCF-Verfahren	8
2.2. Liquidationswert	10
2.3. Substanzwert	10
2.4. Vergleichsorientierte Bewertung	10
3. Besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung	11
II. Prüfungsfeststellungen im Einzelnen	12
1. Bewertungsobjekt und Bewertungsstichtag	12
1.1. Rechtliche Grundlagen	12
1.2. Steuerliche Verhältnisse	16
1.3. Wirtschaftliche Grundlagen	17
1.4. Bewertungsstichtag	30
2. Ermittlung des objektivierten Werts der stillen Gesellschaft anhand des DCF-Verfahrens	31
2.1. Vorgehensweise	31
2.2. Bewertungsverfahren	31
2.3. Vergangenheitsbereinigung	32
2.4. Ableitung der zu kapitalisierenden Ergebnisse	32
2.5. Kapitalisierungszinssatz	42
2.6. DCF-Wert	53
3. Angemessenheit der Gegenleistung	55
E. ABSCHLIESSENDE ERKLÄRUNG ZUR ANGEMESSENHEIT DER GEGENLEISTUNG	56

ANLAGEN

1. Abkürzungsverzeichnis
2. Auf Antrag der OSRAM Licht AG ergangener Beschluss des Landgerichts München I vom 10. Dezember 2024 zur Bestellung von Forvis Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, zur sachverständigen Prüferin des Teilgewinnabführungsvertrages in Form der Vereinbarung einer stillen Gesellschaft zwischen der OSRAM Licht AG als zur Gewinnabführung verpflichtetem Vertragsteil und der ams-OSRAM AG gemäß § 293c Abs. 1 AktG
3. Auf Antrag der ams-OSRAM AG ergangener Beschluss des Landgerichts München I vom 20. Dezember 2024 zur Bestellung von Forvis Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, zur sachverständigen Prüferin des Teilgewinnabführungsvertrages in Form der Vereinbarung einer stillen Gesellschaft zwischen der OSRAM Licht AG als zur Gewinnabführung verpflichtetem Vertragsteil und der ams-OSRAM AG gemäß § 293c Abs. 1 AktG
4. Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft hinsichtlich des Geschäftsbereichs IP Offerings zwischen der OSRAM Licht AG, München, und der ams-OSRAM AG, Premstätten / Österreich, vom 26. März 2025
5. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Die

**OSRAM Licht AG,
München**
(im Folgenden auch „OLAG“ oder „Gesellschaft“),

und die

ams-OSRAM AG, Premstätten / Österreich
(im Folgenden auch „ams-OSRAM AG“ oder „stille Gesellschafterin“),

beabsichtigen die Errichtung einer stillen Gesellschaft, die sich auf den Geschäftsbereich IP Offerings (im Folgenden „IP Offerings“) der OLAG erstreckt. In diesem Zusammenhang ist geplant, dass die OLAG als Trägerin des Handelsgewerbes und die ams-OSRAM AG als stille Gesellschafterin einen Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft schließen. Die ams-OSRAM AG verpflichtet sich zur Leistung einer Bareinlage in Höhe von 2.200.000 EUR. Der Vertrag bedarf als Teilgewinnabführungsvertrag im Sinne des § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG zu seiner Wirksamkeit gemäß § 293 Abs. 1 AktG der Zustimmung der ordentlichen Hauptversammlung der OLAG, die am 8. Mai 2025 über den Vertrag Beschluss fassen soll, sowie der Eintragung in das Handelsregister der OLAG.

Der Teilgewinnabführungsvertrag ist gemäß § 293b Abs. 1 AktG durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer zu prüfen.

Mit den Beschlüssen vom 10. Dezember 2024 (Anlage 2) und vom 20. Dezember 2024 (Anlage 3) hat der Vorsitzende Richter der 5. Kammer für Handelssachen beim Landgericht München I die Forvis Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf (im Folgenden „FORVIS MAZARS“), auf Antrag der OLAG und der ams-OSRAM AG zur sachverständigen Prüferin des Teilgewinnabführungsvertrages in Form der Vereinbarung einer stillen Gesellschaft zwischen der OLAG als zur Gewinnabführung verpflichtetem Vertragsteil und der ams-OSRAM AG gemäß § 293c Abs. 1 AktG bestellt.

Die Prüfung des Teilgewinnabführungsvertrages erstreckt sich insbesondere auf die Angemessenheit der Gegenleistung der ams-OSRAM AG. Bei der Ermittlung der angemessenen Gegenleistung hat sich der Vorstand der OLAG der sachverständigen Unterstützung durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main (im Folgenden auch „Bewertungsgutachterin“ oder „PwC“), bedient, die hierzu eine gutachtliche Stellungnahme zum 24. März 2025 abgegeben hat. Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen haben wir in die Bewertungsunterlagen von PwC Einsicht genommen und die Bewertung rechnerisch anhand des Bewertungsmodells von PwC und unseres eigenen Bewertungsmodells nachvollzogen.

Wir haben unsere Prüfung am 19. Dezember 2024 aufgenommen und im mobilen Arbeiten über Telefon- und Videokonferenzen mit der OLAG und in unserem Büro in Düsseldorf bis

zum 26. März 2025 durchgeführt. Unsere Prüfung erfolgte zeitlich parallel zu den Arbeiten der Bewertungsgutachterin. Dabei haben wir die Prüfungshandlungen jeweils unmittelbar nach Fertigstellung und Vorlage von Teilergebnissen durch die Bewertungsgutachterin vorgenommen. Unser Prüfungsurteil haben wir unabhängig und eigenverantwortlich gefällt. Wesentliche Punkte wurden im Verlauf der Prüfung eingehend diskutiert. Unterschiedliche Auffassungen mit Einfluss auf das Bewertungsergebnis bestanden nicht.

Für die Prüfung standen insbesondere nachfolgende Unterlagen zur Verfügung:

- Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft hinsichtlich des Geschäftsbereichs IP Offerings zwischen der OLAG und der ams-OSRAM AG (im Folgenden auch „Vertrag über die Errichtung der stillen Gesellschaft“ oder „Teilgewinnabführungsvertrag“) vom 26. März 2025 (Anlage 4) einschließlich vorangegangener Entwürfe,
- Gemeinsamer Vertragsbericht des Vorstands der OLAG und des Vorstands der ams-OSRAM AG nach § 293a AktG über den Teilgewinnabführungsvertrag zwischen der OLAG und der ams-OSRAM AG vom 26. März 2025 (im Folgenden auch „Vertragsbericht“) einschließlich vorangegangener Entwürfe,
- Vertrag über den Kauf und die Übertragung des OSRAM Dritt Lizenzgeschäfts zwischen der OSRAM GmbH, München (im Folgenden auch „OSRAM GmbH“), und der OLAG vom 20. Dezember 2024,
- Gutachtliche Stellungnahme der PwC zum Unternehmenswert der geplanten stillen Gesellschaft zwischen der OLAG und der ams-OSRAM AG anlässlich des geplanten Abschlusses eines Teilgewinnabführungsvertrages gemäß § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG zwischen der OLAG und der ams-OSRAM AG zum Bewertungsstichtag 1. April 2025 mit Datum vom 24. März 2025,
- Bewertungsmodell der PwC zur Ermittlung der relevanten Bewertungsparameter und zum Verhältnis der angedachten Bareinlage zum Unternehmenswert der stillen Gesellschaft,
- Handelsregisterauszug der OLAG vom 26. März 2025,
- Satzung der OLAG in der Fassung vom 17. Mai 2024,
- Firmenbuchauszug der ams-OSRAM AG vom 11. Dezember 2024,
- Satzung der ams-OSRAM AG in der Fassung vom 16. September 2024,
- Geprüfte Jahresabschlüsse für die Jahre 2022 bis 2024 der OLAG,
- Planungsrechnung für die IP Offerings für die Detailplanungsphase Q2 2025 bis 2029 sowie für die Grobplanungsphase 2030 bis 2039.

Weitere Auskünfte wurden uns im Wesentlichen durch den Vorstand der OLAG sowie den von ihm benannten Mitarbeitern, einschließlich des Leiters der IP Offerings, erteilt. Darüber hinaus haben wir auf öffentlich zugängliche Informationen sowie Kapitalmarktdaten zurückgegriffen.

Die als Bewertungsbasis dienenden Unternehmensplanungen sowie Arbeitspapiere zur Bewertung haben wir erhalten, in Gesprächen mit dem Vorstand der OLAG und den von ihm benannten Auskunftspersonen und der Bewertungsgutachterin im mobilen Arbeiten über Telefon- und Videokonferenzen erörtert und auf ihre Plausibilität überprüft.

Die gutachtliche Stellungnahme von PwC und der Vertragsbericht haben uns vor ihrer Fertigstellung bereits in Form von Entwürfen vorgelegt. Wir haben die Ergebnisse der Bewertung eingehend mit Vertretern von PwC diskutiert. Unsere Arbeiten umfassten insbesondere die Untersuchung der Planungsunterlagen auf ihre Plausibilität sowie weitere Prüfungshandlungen, insbesondere das rechnerische Nachvollziehen der Bewertung und die Prüfung der methodischen Konsistenz des Bewertungsmodells. Wir haben darüber hinaus eine eigenständige Ermittlung der angemessenen Gegenleistung in einem eigenen Bewertungsmodell durchgeführt. Mit diesem Bericht fassen wir das Ergebnis unserer Prüfung zusammen und legen dar, auf Basis welcher einzelnen Prüfungsunterlagen, Analysen und Überlegungen wir zu unserem Prüfungsergebnis gekommen sind.

Alle erbetenen Unterlagen, Auskünfte, Erläuterungen und Informationen sind uns erteilt worden. Der Vorstand der OLAG hat uns eine Vollständigkeitserklärung mit dem Inhalt abgegeben, dass uns sämtliche für unsere Prüfung relevanten Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt worden sind und dass diese nach seinem besten Wissen und Gewissen richtig und vollständig sind.

Gemäß § 293a AktG verantworten die Vorstände der OLAG und der ams-OSRAM AG den Inhalt des Vertragsberichts. Wir waren an der Erstellung des Vertragsberichts nicht beteiligt.

Bei unserer Prüfung haben wir die Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf, IDW-Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen mit Stand vom 2. April 2008 (IDW S 1 i.d.F. 2008), den IDW Praxishinweis: Beurteilung einer Unternehmensplanung bei Bewertung, Restrukturierungen, Due Diligence und Fairness Opinion (IDW Praxishinweis 2/2017) sowie den fachlichen Hinweis des Fachausschusses für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) „Auswirkungen von Russlands Krieg gegen die Ukraine auf Unternehmensbewertungen“ vom 20. März 2022 beachtet.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Prüfung der Buchführung, der Konzern- bzw. Jahresabschlüsse oder des Vorstands der beteiligten Gesellschaften vorgenommen haben. Solche Prüfungen sind nicht Gegenstand unserer Vertragsprüfung. Hinsichtlich der Vollständigkeit der Jahresabschlüsse und der Beachtung bilanzieller Bewertungsvorschriften gehen wir von der Korrektheit der uns vorgelegten Unterlagen aus.

Sollten sich in der Zeit zwischen dem Abschluss unserer Prüfung am 26. März 2025 und dem Zeitpunkt des beabsichtigten Abschlusses des Vertrags über die Errichtung der stillen Gesellschaft am 1. April 2025 wesentliche Veränderungen ergeben, die sich auf die Bemessung der Gegenleistung auswirken, wären diese nachträglich zu berücksichtigen.

Dieser Prüfungsbericht wurde im Zusammenhang mit dem Abschluss des Teilgewinnabführungsvertrages in Form der Vereinbarung einer stillen Gesellschaft erstellt und darf ausschließlich für diese Zwecke verwendet werden. Die zulässige Verwendung durch die OLAG und die ams-OSRAM AG umfasst insbesondere die Bereitstellung des Prüfungsberichts im Vorfeld der über den Abschluss des Teilgewinnabführungsvertrags beschlussfassenden Hauptversammlung der OLAG einschließlich dessen Veröffentlichung auf den Internetseiten der OLAG, Versendung an die Aktionäre auf Verlangen und der Auslage im Vorfeld sowie in der beschlussfassenden Hauptversammlung, die Entscheidung über die Beschlussvorschläge an die Hauptversammlung der OLAG und eigene Bewertungen sowie die Vorlage bei den jeweils zuständigen Gerichten. Er ist nicht zur Veröffentlichung, zur Vervielfältigung oder zur Verwendung für andere als die zuvor genannten Zwecke bestimmt. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf dieser außerhalb der vorgesehenen Zwecke nicht an Dritte weitergegeben werden.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unserer Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 5 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 maßgebend.

Wir weisen darauf hin, dass in den nachfolgend dargestellten Berechnungen nicht alle Nachkommastellen ausgewiesen sind. Da die Berechnungen tatsächlich mit den exakten Werten erfolgen, kann die Addition oder Subtraktion von Tabellenwerten zu Abweichungen bei den ausgewiesenen Zwischen- und Gesamtsummen führen.

B. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Der Gegenstand und der Umfang unserer Prüfung ergeben sich aus den §§ 293b und 293e AktG. Gegenstand der Prüfung ist gemäß § 293b Abs. 1 AktG der Teilgewinnabführungsvertrag in Form des Vertrags über die Errichtung einer stillen Gesellschaft zwischen der OLAG als zur Gewinnabführung verpflichtetem Vertragsteil und der ams-OSRAM AG als stille Gesellschafterin. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die Angemessenheit der Gegenleistung der ams-OSRAM AG.

Ein Teilgewinnabführungsvertrag als anderer Unternehmensvertrag gemäß § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG erfordert keine Ausgleichzahlungen nach § 304 AktG und auch keine Abfindung nach § 305 AktG. Die Abgabe einer Schlusserklärung und die Überprüfung des Mindestinhaltes nach § 293e Abs. 1 Satz 2 und 3 AktG sind daher für Teilgewinnabführungsverträge in Bezug auf die Ausgleichzahlungen nach § 304 AktG und die Abfindung nach § 305 AktG nicht möglich.¹ Darüber hinaus bestehen keine gesellschaftsrechtlichen Anforderungen an den Mindestinhalt eines Teilgewinnabführungsvertrags. Daher war die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit des Teilgewinnabführungsvertrags, mit Ausnahme der Fragen, ob die Einordnung als Teilgewinnabführungsvertrag im Sinne des § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG zutreffend ist und damit eine Ausgleichszahlung nach § 304 AktG oder eine Abfindung nach § 305 AktG nicht geschuldet ist, nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Der gemäß § 293c Abs. 1 AktG bestellte Vertragsprüfer hat gemäß § 293e AktG über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Der Umfang der Prüfung der Angemessenheit ergibt sich aus § 293e Abs. 1 AktG. In entsprechender Anwendung auf einen Teilgewinnabführungsvertrag ist der Prüfungsbericht gemäß § 293e AktG mit einer Erklärung abzuschließen, ob die festgelegte Gegenleistung angemessen ist. Dabei ist im Prüfungsbericht anzugeben,

- nach welchen Methoden die Gegenleistung ermittelt worden ist,
- aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist,
- welche Gegenleistung sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewandt worden sind, jeweils ergeben würde; zugleich ist darzulegen, welches Gewicht den verschiedenen Methoden bei der Bestimmung der festgelegten Gegenleistung und der ihnen zugrunde liegenden Werte beigemessen worden ist und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung aufgetreten sind.

Die Angemessenheit der Gegenleistung lässt sich aufgrund einer Überprüfung der Bewertung der stillen Gesellschaft beurteilen, die die Grundlage für die Ableitung der Gegenleistung darstellt. Der Prüfer hat daher die der Gegenleistung zugrunde liegende Bewertung hinsichtlich ihrer methodischen Konsistenz und der inhaltlichen Prämissen zu beurteilen. Basiert die Be-

¹ Vgl. Koch, AktG, 19. Auflage 2025, § 293e Rn. 8; Altmeppen, MüKoAktG, § 293e Rn. 15-17.

wertung auf einer zukunftsbezogenen analytischen Unternehmensbewertung, ist insbesondere zu untersuchen, ob die wertrelevanten Parameter sachgerecht abgeleitet sind und die geplanten Zukunftsergebnisse plausibel erscheinen.

Bei der Überprüfung der Angemessenheit der Gegenleistung für Anteile an einer börsennotierten Gesellschaft darf nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung der Börsenkurs als Verkehrswert der Aktie nicht außer Betracht bleiben. Da es sich im vorliegenden Fall bei der stillen Gesellschaft um einen nicht börsennotierten Teilbetrieb handelt, ist der Börsenkurs als Wertmaßstab nicht relevant.

Soweit die Zustimmung der Hauptversammlung zum Unternehmensvertrag erforderlich ist, hat gemäß § 293a AktG der Vorstand jeder an einem Unternehmensvertrag beteiligten Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem der Abschluss des Unternehmensvertrages, der Vertrag im Einzelnen und insbesondere Art und Höhe der Gegenleistung rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden. Auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung der vertragsschließenden Unternehmen sowie auf die Folgen für die Beteiligung der Aktionäre ist hinzuweisen. Entsprechend § 293a AktG haben die Vorstände der OLAG und der ams-OSRAM AG einen gemeinsamen Bericht erstellt.

Im Rahmen unserer Tätigkeit haben wir uns mit dem gemeinsamen Vertragsbericht befasst, soweit er wesentliche Angaben über den Prüfungsgegenstand, die methodische und rechnerische Erläuterung und Begründung des Werts der stillen Gesellschaft und die darauf aufbauende Ableitung der Gegenleistung enthält. Im Übrigen waren die Vollständigkeit und Richtigkeit des gemeinsamen Berichtes der Vorstände der OLAG und der ams-OSRAM AG über den Teilgewinnabführungsvertrag, ebenso wie die Zweckmäßigkeit des Teilgewinnabführungsvertrages, nicht Gegenstand unserer Prüfung. Eine weitergehende rechtliche Prüfung haben wir nicht vorgenommen.

C. EINORDNUNG DES VERTRAGES ÜBER DIE ERRICHTUNG DER STILLEN GESELLSCHAFT ALS TEILGEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

Der in Abschnitt D.II.1.1.b) näher dargestellte Inhalt des Vertrages über die Errichtung der stillen Gesellschaft stellt einen Teilgewinnabführungsvertrag im Sinne des § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG dar. Er sieht die Errichtung einer stillen Gesellschaft vor. Ein solcher Vertrag ist, wenn eine Aktiengesellschaft der zur Gewinnabführung verpflichtete Teil ist, nach einheitlicher Auffassung im Schrifttum und gefestigter Rechtsprechung ein Teilgewinnabführungsvertrag.²

Es handelt sich insbesondere nicht um einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 S. 1 AktG. Ein solcher setzt voraus, dass der gesamte Gewinn an den Vertragspartner abgeführt wird.³ Die Regelung zur Gewinnbeteiligung der ams-OSRAM AG in Ziff. 6 des Vertrages über die Errichtung der stillen Gesellschaft sehen eine prozentuale Beteiligung am Gewinn der IP Offerings der OLAG und somit keine Abführung des gesamten Gewinns der OLAG an die ams-OSRAM AG vor.

Auch handelt es sich nicht um einen Beherrschungsvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 S. 1 AktG. Ein solcher setzt nach h.M. im juristischen Schrifttum und in der Rechtsprechung ein Weisungsrecht der Obergesellschaft voraus (§ 308 AktG).⁴ Ein solches Weisungsrecht ergibt sich aus dem Vertrag über die Errichtung der stillen Gesellschaft nicht. Die Regelungen zur Geschäftsführung im Vertrag über die Errichtung der stillen Gesellschaft sehen vor, dass die OLAG allein zur Geschäftsführung berechtigt ist (Ziff. 5.1) und die ams-OSRAM AG zwar gewissen Rechtsgeschäften oder Maßnahmen in Bezug auf die IP Offerings zustimmen muss, dies aber die OLAG nicht in der Freiheit ihrer Geschäftsführung beschränkt, da im Fall der Nichtzustimmung die ams-OSRAM AG die Maßnahme oder das Rechtsgeschäft lediglich nicht gegen sich gelten lassen muss und zur Kündigung des Vertrages über die Errichtung der stillen Gesellschaft berechtigt ist (Ziff. 5.2, 5.3 und 12.2 lit. (e)).

² Anstelle vieler: vgl. BGH, Beschluss vom 16.07.2019 – II ZR 175/18 = NZG 2019, S. 1149 (Rn. 30 f.); BGH, Beschluss vom 21.07.2003 – II ZR 109/02 = DStR 2003, S. 2031 (2033); BeckOGK/Veil/Walla, 01.02.2025, AktG § 292 Rn. 24; Emmerich/Habersack, KonzernR/Emmerich, 10. Aufl. 2022, AktG § 292 Rn. 29 m.w.N.

³ Vgl. Koch, AktG, 19. Auflage 2025, § 291 Rn. 23, 26; Emmerich/Habersack, KonzernR/Emmerich, 10. Aufl. 2022, AktG § 291 Rn. 68.

⁴ Vgl. OLG München, Beschluss vom 18.07.2012 – 7 AktG 1/12 = BeckRS 2012, 16182; Koch, 19. Aufl. 2025, AktG § 291 Rn. 10; Emmerich/Habersack, KonzernR/Emmerich, 10. Aufl. 2022, AktG § 291 Rn. 11 ff.

D. PRÜFUNG DER ANGEMESSENHEIT DER GEGENLEISTUNG

I. Angaben zur Ermittlung der Gegenleistung gemäß § 293e AktG

1. Vorbemerkungen

Vor dem Hintergrund, dass die OLAG mit dem Abschluss der Vereinbarung einer stillen Gesellschaft zur Gewinnabführung an die ams-OSRAM AG als stille Gesellschafterin verpflichtet wird und in das Gewinnverwendungsrecht der Hauptversammlung der OLAG eingreift, hat die ams-OSRAM AG eine angemessene Gegenleistung zu gewähren. Die Bestimmung der angemessenen Gegenleistung erfolgte durch die OLAG. Die entsprechenden Erläuterungen zu den angewandten Grundsätzen und Methoden sind im gemeinsamen Vertragsbericht der Vorstände der OLAG und der ams-OSRAM AG enthalten.

2. Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethode

Die angemessene Gegenleistung muss die Verhältnisse der IP Offerings im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung der stillen Gesellschaft berücksichtigen. Für die Ermittlung der angemessenen Gegenleistung stehen grundsätzlich unterschiedliche, nachfolgend dargestellte Bewertungsmethoden zur Verfügung. Zu Einzelheiten unserer Prüfungsfeststellungen verweisen wir auf den Abschnitt D.II.

2.1. DCF-Verfahren

Die Gegenleistung wurde aus einem objektivierten Wert der stillen Gesellschaft abgeleitet. Der objektivierte Unternehmenswert stellt einen intersubjektiv nachprüfbaren Zukunftserfolgswert aus Sicht der Anteilseigner bei Fortführung des Unternehmens auf Basis des bestehenden Unternehmenskonzeptes dar.

Die im Rahmen der Bewertung und Prüfung angewandten Bewertungsgrundsätze und -methoden gelten heute in der Theorie und der Praxis für die Unternehmensbewertung als gesichert und haben ihren Niederschlag in der Literatur und in den Verlautbarungen des IDW gefunden und sind in dem Standard des IDW „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ vom 2. April 2008 (IDW S 1 i.d.F. 2008) niedergelegt. Bei der Bewertung wurden die im IDW S 1 enthaltenen „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ beachtet.

Gemäß IDW S 1 i.d.F. 2008 bestimmt sich der Wert eines Unternehmens aus dem Nutzen, den dieses aufgrund seiner zum Bewertungszeitpunkt vorhandenen Erfolgsfaktoren einschließlich seiner Innovationskraft, Produkte und Stellung am Markt, inneren Organisation, Mitarbeiter und seines Managements in Zukunft erwirtschaften kann. Unter der Voraussetzung, dass ausschließlich finanzielle Ziele verfolgt werden, wird der Wert eines Unternehmens aus seiner Eigenschaft abgeleitet, durch Zusammenwirken aller die Ertragskraft beeinflussenden Faktoren finanzielle Überschüsse für die Unternehmenseigner zu erwirtschaften.

Der Unternehmenswert kann entweder nach dem Ertragswert- oder dem Discounted Cash Flow-Verfahren (im Folgenden „DCF-Verfahren“) ermittelt werden. Beide Bewertungsverfahren sind grundsätzlich gleichwertig und führen bei gleichen Finanzierungsannahmen und damit identischen Nettoeinnahmen der Unternehmenseigner zu identischen Ergebnissen, da sie auf derselben investitionstheoretischen Grundlage (Kapitalwertkalkül) fußen.

Im vorliegenden Fall wurde zur Ermittlung der angemessenen Gegenleistung eine DCF-Bewertung nach IDW S 1 i.d.F. 2008 durchgeführt.

Bei der Anwendung des DCF-Verfahrens wird zunächst der Barwert der zukünftigen finanziellen Überschüsse des betriebsnotwendigen Vermögens ermittelt. Vermögensgegenstände (einschließlich Schulden), die einzeln übertragen werden können, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wird, sind als nicht betriebsnotwendiges Vermögen zu berücksichtigen. Die Summe der Barwerte der finanziellen Überschüsse des betriebsnotwendigen und des nicht betriebsnotwendigen Vermögens ergeben grundsätzlich den Unternehmenswert.

Im vorliegenden Fall wurde der Wert der stillen Gesellschaft auf Basis des Entity-Ansatzes nach dem Konzept der gewogenen Kapitalkosten (WACC-Ansatz) ermittelt. Der Gesamtkapitalwert (Entity-Wert) ergibt sich durch Diskontierung der Free Cash Flows mit den gewogenen Kapitalkosten (WACC). Die Free Cash Flows stellen finanzielle Überschüsse nach Investitionen und Unternehmenssteuern, jedoch vor Zinsen, sowie nach Veränderungen des Nettoumlauvermögens dar. Die Differenz aus Gesamtkapitalwert und Marktwert des Fremdkapitals entspricht dem Marktwert des Eigenkapitals (Unternehmenswert).

Wegen der Wertrelevanz der persönlichen Ertragsteuern sind zur Ermittlung objektivierter Unternehmenswerte anlassbezogene Typisierungen der steuerlichen Verhältnisse erforderlich. Bei Unternehmensbewertungen im Rahmen von Unternehmensveräußerungen und anderen unternehmerischen Initiativen ist eine mittelbare Typisierung sachgerecht. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die persönliche Ertragsteuerbelastung der Nettozuflüsse aus dem zu bewertenden Unternehmen der persönlichen Ertragsteuerbelastung der Alternativinvestition in ein Aktienportfolio entspricht. Entsprechend dieser Annahme wurde daher auf einen unmittelbaren Ansatz persönlicher Ertragsteuern bei den Free Cash Flows und dem Kapitalisierungszinssatz verzichtet.

Sogenannte unechte Synergien, welche im DCF-Wert zu berücksichtigen sind, wurden im Rahmen der Bewertungsarbeiten nicht identifiziert. Mögliche echte Synergieeffekte, die sich dadurch auszeichnen, dass sie sich erst mit Durchführung der dem Bewertungsanlass zugrunde liegenden Maßnahmen ergeben,⁵ sind gemäß IDW S 1 i.d.F. 2008, Tz. 33 f. im Rahmen der objektivierten Unternehmensbewertung nicht zu erfassen.⁶

⁵ Vgl. IDW S 1 i.d.F. 2008, Tz. 50.

⁶ Vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 19.01.2011, AG 2011, S. 420, 421; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27.02.2004, AG 2004, S. 324, 327; OLG Stuttgart, Beschluss vom 04.02.2000, DB 2000, S. 709, 710.

Wir erachten die Anwendung der DCF-Methode unter etwaiger Hinzufügung gesondert zu bewertender Vermögenswerte für angemessen, sofern nicht eine Bewertung anhand des Liquidationswertes zu einer höheren Gegenleistung führt. Zu der Überprüfung der Durchführung der Bewertung nach der DCF-Methode nehmen wir in Abschnitt D.II.2. Stellung.

2.2. Liquidationswert

Bei der DCF- wie auch der Ertragswertmethode wird der Wert eines Unternehmens aus den diskontierten erwarteten Zahlungsüberschüssen des fortgeführten Unternehmens abgeleitet. Demgegenüber stellt der Liquidationswert den Zahlungsüberschuss aus der Liquidation dar. Gemäß IDW S 1 i.d.F. 2008 stellt der Liquidationswert die Wertuntergrenze im Rahmen der Unternehmensbewertung dar.

Der Liquidationswert wird ermittelt als Barwert der Nettoerlöse, die sich aus der Veräußerung der Vermögensgegenstände abzüglich Schulden und Liquidationskosten ergeben. Dabei ist ggf. zu berücksichtigen, dass zukünftig entstehende Ertragsteuern diesen Barwert mindern.⁷

Die Bewertungsgutachterin hat aufgrund der Fortführungsabsicht lediglich eine überschlägige Ermittlung des Liquidationswertes für die stille Gesellschaft vorgenommen und dem nach dem DCF-Verfahren ermittelten Unternehmenswert gegenübergestellt.

Wir halten die Vorgehensweise der Bewertungsgutachterin für sachgerecht. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass nach Auskünften der Gesellschaft keine Liquidation der stillen Gesellschaft geplant ist.

2.3. Substanzwert

Die Bewertung der Substanz unter Beschaffungsgesichtspunkten führt zu dem sog. Rekonstruktionswert des Unternehmens, der wegen der im Allgemeinen nicht vollständig erfassbaren und zu bewertenden immateriellen Werte (z.B. Wert der Organisation, Stellung im Markt) nur ein Teilrekonstruktionswert ist. Dieser hat nur in wenigen – hier nicht relevanten – Ausnahmefällen einen selbständigen Aussagewert für die Ermittlung des Gesamtwertes eines fortzuführenden Unternehmens (z.B. wenn die beste alternative Kapitalverwendung der Unternehmensnachbau wäre).

Die Bewertung der Substanz hat keinen selbstständigen Aussagewert für die Ermittlung des Gesamtwertes einer fortzuführenden Unternehmung. Es ist somit angemessen, dass ein Substanzwert von der Bewertungsgutachterin nicht ermittelt wurde.

2.4. Vergleichsorientierte Bewertung

In der Transaktionspraxis ist es üblich, Unternehmenswerte oder Wertbandbreiten mittels Multiplikatoren zu bestimmen, die als branchenüblich angesehen werden. Bei sorgfältiger Durchführung solcher Bewertungen ist zum einen eine Analyse der zurückliegenden und ebenso der

⁷ Vgl. IDW S 1 i.d.F. 2008, Abschnitt 7.4.

erwarteten Ergebnissituation des Bewertungsobjekts erforderlich. Zum anderen müssen die Multiplikatoren auf Grundlage von Daten vergleichbarer Unternehmen abgeleitet werden. Derartige Multiplikator-Bewertungen stellen im Regelfall und unter Berücksichtigung eingeschränkter öffentlich verfügbarer Informationen lediglich vereinfachte, pauschalierte Wertfindungen dar. Daher ist eine umfassende analytische Bewertung nach der DCF-Methode – wie sie hier vorgenommen wurde – vorzuziehen.

Die Bewertungsgutachterin konnte für das spezifische Geschäftsmodell der IP Offerings (u.a. aufgrund der vertragsspezifischen Erträge mit den einzelnen Lizenznehmern) keine ausreichend vergleichbaren börsennotierten Unternehmen oder Transaktionen identifizieren. Vor diesem Hintergrund hat die Bewertungsgutachterin keine vergleichende Marktbewertung durchgeführt.

Auf der Grundlage unserer eigenen Analysen zu den mit der IP Offerings vergleichbaren Unternehmen und Transaktionen erachten wir diese Vorgehensweise als sachgerecht.

3. Besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung

Aufgrund unserer Überprüfungen der vorgenommenen Bewertung, insbesondere der der DCF-Wertermittlung zu Grunde liegenden Annahmen und Vorgehensweisen und nach Durchsicht des Vertragsberichts stellen wir fest, dass keine besonderen Schwierigkeiten im Sinne der § 293e Abs. 1 Nr. 3 AktG bei der Bewertung der IP Offerings und der stillen Gesellschaft aufgetreten sind.

II. Prüfungsfeststellungen im Einzelnen

Von der Angemessenheit der konkreten Berechnungen und Ableitungen zur Ermittlung der angemessenen Gegenleistung haben wir uns wie folgt überzeugt:

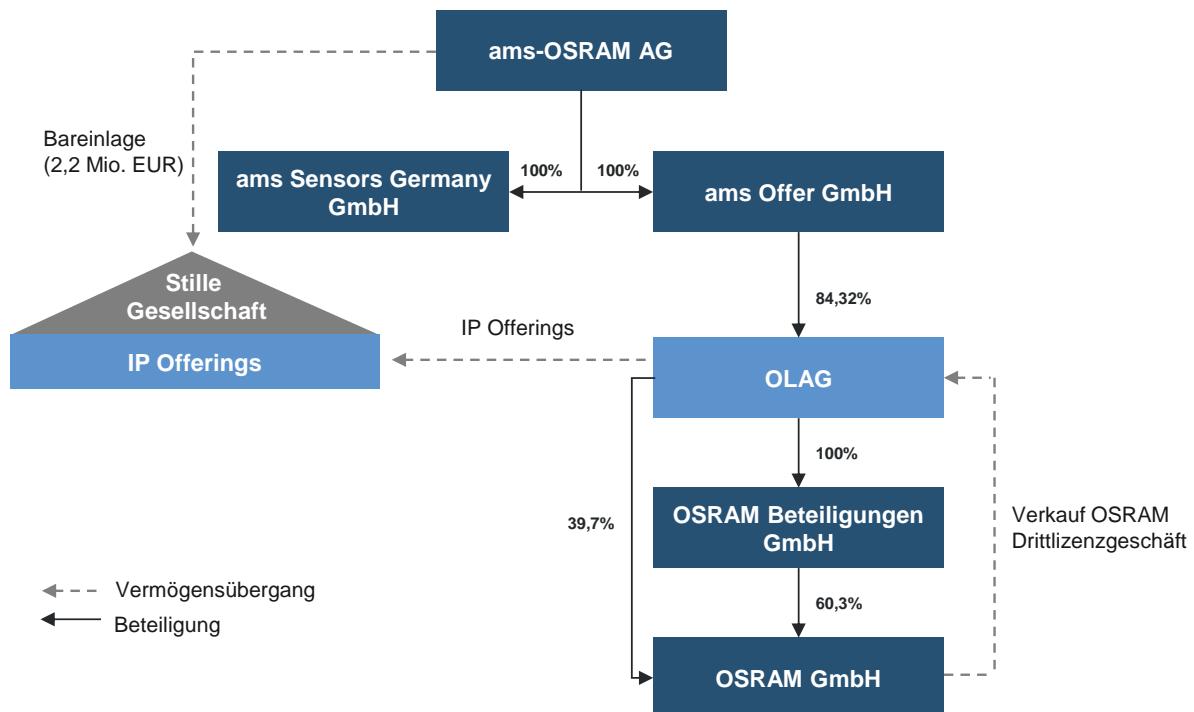
1. Bewertungsobjekt und Bewertungsstichtag

1.1. Rechtliche Grundlagen

a) Vertragsparteien der stillen Gesellschaft

Die ams-OSRAM AG beteiligt sich als stille Gesellschafterin an der IP Offerings der OLAG. Die stille Gesellschaft beschränkt sich auf die IP Offerings; sie umfasst nicht das sonstige Handelsgewerbe der OLAG, insbesondere nicht den Geschäftsbereich Beteiligungen.

Die Beteiligungsstruktur der ams-OSRAM AG und der OLAG mit einzelnen wesentlichen Gesellschaften sowie der stillen Gesellschaft ist im Folgenden dargestellt:



Quelle: Unternehmensangaben der OLAG

Die **ams-OSRAM AG** ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Premstätten / Österreich und ist in das Firmenbuch des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz unter der Nummer FN 34109 k eingetragen. Die Satzung der Gesellschaft wurde letztmaliq am 24. September 2024 geändert.

Entsprechend § 2 Abs. 1 der derzeit gültigen Satzung ist der Gegenstand der ams-OSRAM AG die Entwicklung, die Erzeugung und der Vertrieb elektronischer Produkte, insbesondere integrierter Schaltungen (Mikrosysteme) und sonstiger mikroelektronischer Produkte, und die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen, der Handel mit solchen Produkten und die Vermittlung derartiger Geschäfte, sowie der Erwerb einschlägiger Produktionsmaschinen und Geräte.

Entsprechend § 2 Abs. 2 der derzeit gültigen Satzung ist die Gesellschaft berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland zu beteiligen, solche Unternehmen zu erwerben, zu errichten und zu veräußern sowie alle Geschäfte einschließlich Interessengemeinschaften einzugehen, die geeignet sind, mittelbar oder unmittelbar die Interessen der Gesellschaft zu fördern; Bankgeschäfte sind ausgenommen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, personenbezogene Daten automatisierungsgestützt zu ermitteln und zu verarbeiten.

Das Geschäftsjahr der ams-OSRAM AG entspricht dem Kalenderjahr.

Dem Vorstand der ams-OSRAM AG gehören Herr Aldo Kamper (Vorsitzender) und Herr Rainer Irle an. Die ams-OSRAM AG wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Das Grundkapital der ams-OSRAM AG beträgt 998.443.940,00 EUR und ist eingeteilt in 99.844.394 auf den Inhaber lautende Stückaktien, auf die jeweils ein rechnerischer Anteil am Grundkapital von 10,00 EUR entfällt. Die ams-OSRAM AG hielt zum 31. Dezember 2024 919.602 eigene Aktien, was einem Anteil am Grundkapital von 0,92% entsprach.

Die Aktien der ams-OSRAM AG werden seit dem 14. Mai 2004 in den Handel des Hauptsegments der schweizerischen SIX Swiss Exchange (Valorennummer: 24924656; ISIN: AT0000A3EPA4) einbezogen. Die Aktien der ams-OSRAM AG werden auch über das Vienna MTF der Wiener Börse gehandelt.

Die **OLAG** hat ihren Sitz in München und ist in das Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 199675 eingetragen. Die Satzung der Gesellschaft wurde letztmalig mit Beschluss vom 17. Mai 2024 geändert.

Entsprechend § 2 Abs. 1 der derzeit gültigen Satzung ist der Gegenstand der Gesellschaft die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die insbesondere auf den folgenden Arbeitsgebieten tätig sind:

- (a) Entwicklung, Konstruktion, Herstellung und Vertrieb
 - (i) von elektronischen Bauelementen und elektronischen Systemen und Software und Licht-, Beleuchtungs- und photonischen, insbesondere lichtwandelnden, Produkten, Systemen und Lösungen, einschließlich von Leuchtmitteln, Leuchten, Betriebs- und Herstellungsgeräten und -maschinen, Steuersystemen, Vorprodukten,

Teilen und Zubehör solcher Produkte, Systeme und Lösungen sowie von Produkten, Systemen und Lösungen der angrenzenden oder verwandten Bereiche und

- (ii) von Komponenten und Systemen für Fahrzeuge jeder Art;
- (b) Erbringung von Beratungs-, Dienst- und Serviceleistungen auf den unter (a) genannten Arbeitsgebieten.

Entsprechend § 2 Abs. 2 der derzeit gültigen Satzung kann die Gesellschaft auf den in § 2 Abs. 1 bezeichneten Arbeitsgebieten auch selbst tätig werden. Sie ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt und kann alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann auch andere Unternehmen, insbesondere solche, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die in § 2 Abs. 1 genannten Gebiete erstrecken, im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb, auch von ihr gehaltene Beteiligungen, ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen führen lassen oder auf solche übertragen oder auslagern sowie Unternehmensverträge abschließen. Die Gesellschaft darf auch Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten. Sie kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Arbeitsgebiete beschränken.

Das Geschäftsjahr der OLAG entspricht dem Kalenderjahr.

Dem Vorstand der Gesellschaft gehören Herr Aldo Kamper (Vorsitzender) und Frau Babette Fröhlich an. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Das Grundkapital der OLAG beträgt ausweislich des Handelsregisterauszugs vom 13. Dezember 2024 96.848.074,00 EUR und ist eingeteilt in 96.848.074 auf den Namen lautende, nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von 1,00 EUR je OLAG-Aktie. Sämtliche Aktien sind voll eingezahlt. Die OLAG hielt zum 14. März 2025 2.664.388 eigene Aktien. Die ams Offer GmbH, München (im Folgenden „ams Offer GmbH“), die wiederum eine 100%-ige Tochtergesellschaft der ams-OSRAM AG ist, hielt zum 14. März 2025 einen Anteil am Grundkapital der OLAG von 84,32%.

Zwischen der ams Offer GmbH als herrschendem Unternehmen und der OLAG als beherrschtem Unternehmen wurde am 22. September 2020 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, der von den Vertragsparteien am 2. November 2020 geändert wurde. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 3. März 2021 mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Oktober 2020. Der Vertrag sieht vor, dass den außenstehenden Aktionären der OLAG für die Dauer des Unternehmensvertrages eine jährliche Ausgleichszahlung in Höhe von 2,57 EUR brutto je Aktie der OLAG (abzüglich des Betrags etwaiger Körperschaftsteuer nebst Solidaritätszuschlag) von der ams Offer GmbH gewährt wird. Überdies wurde den außenstehenden Aktionären der OLAG ein Angebot zum Erwerb ihrer Aktien gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung in Höhe von 45,54 EUR unterbreitet (Barabfindungsangebot).

Darüber hinaus besteht zwischen der OLAG und OSRAM Beteiligungen GmbH, München, ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, der am 9. Juni 2015 mit Eintragung im Handelsregister rückwirkend ab dem 1. Oktober 2014 wirksam wurde.

b) Geschäftsbereich IP Offerings und stille Gesellschaft

Bei der IP Offerings handelt es sich um einen eigenständigen Geschäftsbereich der OLAG, der durch den Kauf und die Übertragung des OSRAM Drittlicenzgeschäfts von der OSRAM GmbH auf die OLAG mit Vertrag vom 20. Dezember 2024 mit wirtschaftlicher Wirkung zum 31. Dezember 2024 entstanden ist. Das bestehende Drittlicenzgeschäft geht im Wesentlichen auf vorangegangene Unternehmensverkäufe durch die OLAG zurück, in deren Zuge den Erwerbern ein Recht an der weiteren Nutzung der OSRAM-Marke eingeräumt wurde. Das zivilrechtliche Eigentum an der in einer Vielzahl von Ländern eingetragenen Wort- und/oder Wort-/Bildmarke "OSRAM" selbst wurde nicht übertragen. Statt dessen wurde der OLAG auf Basis eines separaten Lizenzvertrages mit der OSRAM GmbH ein zeitlich unbeschränktes Recht eingeräumt, die Marke an fremde Dritte zu lizenziieren.

Zur Finanzierung weiterer Investitionen in die Entwicklung der IP Offerings als eigenständigem Geschäftsbereich werden ausreichend liquide Mittel benötigt. Diese sollen der IP Offerings durch eine Beteiligung der ams-OSRAM AG als stille Gesellschafterin in Form einer Bareinlage zur Verfügung gestellt werden. Dazu leistet die ams-OSRAM AG gemäß Ziff. 4.1 des Teilgewinnabführungsvertrages eine Bareinlage in Höhe von 2.200.000 EUR in das Vermögen der OLAG.

Im Gegenzug wird die ams-OSRAM AG gemäß Ziff. 6.1 des Teilgewinnabführungsvertrages am Gewinn und Verlust der stillen Gesellschaft entsprechend dem Verhältnis ihrer Einlage zu dem in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Eigenkapital der Gesellschaft (einschließlich der vor der stillen Gesellschafterin zu leistenden Einlage) beteiligt. Sollte sich das Verhältnis nachträglich durch disquotale Einlagen oder disquotale, den jeweiligen Gewinnanteil übersteigende Entnahmen verändern, werden die Parteien im Zusammenhang damit eine Anpassung der Quote unter Berücksichtigung der neuen Verhältnisse vereinbaren. Die Bestimmung der Quote erfolgt zum Tag, an dem die stille Gesellschaft wirtschaftlich im Innenverhältnis begründet wird. Dies ist gemäß Ziff. 3.2 des Teilgewinnabführungsvertrages für den 1. April 2025 vorgesehen.

Entsprechend Ziff. 1.2 des Teilgewinnabführungsvertrages wird das auf die IP Offerings entfallende Vermögen der OLAG unbeschadet der Tatsache, dass rechtlich kein Gesellschaftsvermögen besteht, im Innenverhältnis wie Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft behandelt. Die Beteiligung der stillen Gesellschafterin erstreckt sich insbesondere auch auf die offenen und stillen Reserven der OLAG, soweit diese in dem auf die IP Offerings entfallenden Vermögen bestehen. Da die stille Gesellschaft eine Innengesellschaft und deshalb nicht Unternehmensträgerin ist, wird das Ergebnis der IP Offerings weiterhin von der OLAG erwirtschaftet.

Für die Bestimmung des Gewinn- oder Verlustanteils der stillen Gesellschafterin erstellt die OLAG gemäß Ziff. 7.1 des Teilgewinnabführungsvertrages jährlich einen den steuerlichen Vor-

schriften entsprechenden Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung). Darüber hinaus werden für die stille Gesellschafterin und die OLAG gemäß Ziff. 8.1 des Teilgewinnabführungsvertrages jeweils ein Einlagekonto, ein Verlustkonto und ein Verrechnungskonto geführt. Entnahmefähige Gewinnanteile können entnommen werden.

Der Vertrag über die Errichtung der stillen Gesellschaft bedarf als Teilgewinnabführungsvertrag im Sinne des § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG zu seiner Wirksamkeit gemäß § 293 Abs. 1 AktG der Zustimmung der Hauptversammlung der OLAG sowie der Eintragung ins Handelsregister der OLAG. Die Zustimmung zum Teilgewinnabführungsvertrag ist u.a. Gegenstand der ordentlichen Hauptversammlung der OLAG, welche am 8. Mai 2025 stattfinden soll.

Die stille Gesellschaft wird gemäß Ziff. 3.3 des Teilgewinnabführungsvertrages auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die stille Gesellschaft kann gemäß Ziff. 12.1 des Teilgewinnabführungsvertrages mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2028.

Der zwischen der OLAG und der ams Offer GmbH bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bleibt durch den Teilgewinnabführungsvertrag im Rahmen der Errichtung der stillen Gesellschaft unberührt. Die OLAG ist weiterhin zur vollständigen Gewinnabführung an die ams Offer GmbH verpflichtet.

1.2. Steuerliche Verhältnisse

Die im steuerlichen Sinne als atypisch anzusehende stille Gesellschaft wird steuerlich als gewerbliche Mitunternehmerschaft gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG angesehen und unterliegt der Gewerbe- und Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) in Deutschland. Der für die stille Gesellschaft relevante Gewerbesteuer-Hebesatz von München liegt derzeit bei 490%.

1.3. Wirtschaftliche Grundlagen

a) Geschäftstätigkeit

Die IP Offerings ist seit dem 1. Januar 2025 neben dem Geschäftsbereich Beteiligungen ein weiterer eigenständiger Geschäftsbereich der OLAG. Im Geschäftsbereich Beteiligungen übt die OLAG die Holdingfunktion mit Blick auf die ihr nachgeordneten Gesellschaften des ams-OSRAM Konzerns aus.



Quelle: Unternehmensangaben der OLAG

Während in der Vergangenheit die Drittlicenzierung der Marke OSRAM lediglich im Rahmen einer passiven Vermarktungsstrategie erfolgte (z.B. über Vereinbarungen nach Ausgliederung und Verkauf von Geschäftseinheiten) soll mit der IP Offerings ein Wandel hin zu einer aktiven Vermarktungsstrategie erfolgen. Daher besteht der Geschäftszweck der neu geschaffenen IP Offerings im Betrieb, der strategischen Verwaltung (inkl. Schutz des geistigen Eigentums) und der innovativen Expansion von Marken und/oder anderen Objekten des geistigen Eigentums der ams OSRAM-Gruppe, insbesondere des OSRAM Dritt Lizenzgeschäfts, über verschiedene Industrien hinweg, mit dem Zweck, die Markenbekanntheit zu steigern, das Markenimage zu fördern und neue Einnahmenquellen zu erschließen.

Kurzprofil IP Offerings

Die IP Offerings soll das erworbene OSRAM Drittlicenzgeschäft intensivieren, weiter entwickeln und ausbauen sowie perspektivisch auf weitere Marken und/oder andere Objekte des geistigen Eigentums der ams OSRAM-Gruppe erweitern.

OSRAM	Gründung: 1. Januar 2025	Sitz: München	
Kernaufgaben:			
	Verwaltung der bestehenden Verträge	Strategische Expansion	Pflege der Marke
<ul style="list-style-type: none"> • Kundenbeziehungsmanagement • Konfliktlösung • Abrechnung <ul style="list-style-type: none"> • Vertriebs- und Marketingaktivitäten <ul style="list-style-type: none"> • Betreuung des Markenportfolios • Aufrechterhaltung und Verteidigung der Markenrechte 			
	Vertriebskanäle: E-Commerce Direktvertrieb Lizenzmakler Private Equity, Venture Capital		
	Legacy-Geschäft	Linked-Geschäft	
Teil des ehemaligen Bestandsgeschäfts des ams-OSRAM Konzerns		Geschäftsfelder, die nicht Teil des aktuellen Bestandsgeschäfts des ams-OSRAM Konzerns sind, aber damit in enger Verbindung stehen	
<ul style="list-style-type: none"> • Lichtmanagementsysteme • Komponenten und Treiber • Lampen und Leuchten 		<ul style="list-style-type: none"> • Photovoltaik • Batterien • Elektromobilität • Robotics • Laborgeräte und -ausrüstung • Elektrowerkzeuge 	

Quelle: Unternehmensangaben der OLAG

Neben der strategischen Expansion durch verstärkte Vertriebs- und Marketingaktivitäten zählen zu den Kernaufgaben der IP Offerings die Verwaltung der bestehenden Verträge sowie die Pflege der Marke. Darunter fällt z.B. die Betreuung des Markenportfolios sowie die Aufrechterhaltung und Verteidigung der Markenrechte.

Für die Durchführung des Drittlicenzgeschäfts durch die IP Offerings hat die OSRAM GmbH als zivilrechtliche Eigentümerin der Wort- und/oder Wort-/Bildmarke „OSRAM“ der OLAG im Rahmen des Verkaufs des OSRAM Drittlicenzgeschäfts durch einen Lizenzvertrag ein zeitlich unbeschränktes Recht zur Drittlicenzierung der Marke eingeräumt, die OSRAM-Marke an nicht zur ams OSRAM-Gruppe gehörende Dritte zu lizenzierten.

Die IP Offerings verfügt derzeit bereits über bestehende Dritt Lizenzverträge, die im Rahmen des Verkaufs des OSRAM Dritt Lizenzgeschäfts von der OSRAM GmbH auf die OLAG mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2024 wirtschaftlich übertragen wurden. Die bestehenden Dritt Lizenzverträge entfallen auf Geschäftsfelder, die Teil des ehemaligen Bestandsgeschäfts des ams-OSRAM-Konzerns sind (sog. Legacy-Geschäft). Dies sind im Einzelnen Smart Home Produkte wie intelligente Beleuchtung und IoT, Lampen, Leuchten sowie DIY-Steckdosen, -Schalter und -Sensoren, Lichtkomponenten und Beleuchtungstreiber.

Die Lizenzeinnahmen aus den Dritt Lizenzverträgen der IP Offerings setzen sich zusammen aus einer Minimum-„Sockel“-Vergütung und einer erfolgsabhängigen Umsatzbeteiligung, die sich aus dem Umsatz des Kunden mit der jeweiligen Artikelgruppe ergibt.

Neben den bestehenden Dritt Lizenzverträgen wurden von der IP Offerings Geschäftsfelder identifiziert, die nicht Teil des aktuellen Bestandsgeschäfts des ams-OSRAM Konzerns sind, aber damit in enger Verbindung stehen (sog. Linked-Geschäft). Hierunter fallen insbesondere die Bereiche Photovoltaik und Batterien als aussichtsreiche Entwicklungsfelder.

Für die IP Offerings sind zum Tag unserer Berichterstattung acht Mitarbeiter tätig, die insbesondere für die Verwaltung der Bestandsverträge, die Pflege und die aktive Vermarktung der Marke „OSRAM“ zuständig sind.

b) Markt- und Wettbewerbsumfeld

Wesentliche Marktentwicklungen

Die IP Offerings ist über die Drittlicenzierung der Marke OSRAM von der konjunkturellen Entwicklung und der Geschäftsentwicklung der Lizenznehmer abhängig, die vorwiegend im Beleuchtungsmarkt tätig sind. Die von den Lizenznehmern unter der Marke OSRAM vertriebenen Produkte werden global vertrieben, teilweise auch mit Schwerpunkt in China. Darüber hinaus wird die zukünftige Entwicklung der IP Offerings von der Entwicklung der als aussichtsreiche Entwicklungsfelder definierten Märkten für Photovoltaik und Batterietechnologien beeinflusst.

Konjunkturelle Entwicklung

Das jährliche Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und die Entwicklung der Inflationsrate stellen bedeutende makroökonomische Indikatoren für die wirtschaftliche Entwicklung der relevanten Märkte der IP Offerings dar. Hierbei unterteilen sich die durch den International Monetary Fund (IMF) zum Oktober 2024 erhobenen Daten in die historische Entwicklung im Zeitraum 2021 bis 2023 und in eine Prognose für den Zeitraum 2024 bis 2029. Die Ist-Zahlen für das Jahr 2024 lagen zum Tag unserer Berichterstattung noch nicht vor.

BIP-Wachstum

IP Offerings I Entwicklung des BIP in verschiedenen Märkten										Entwicklung 2021-2029
Region	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Entwicklung 2021-2029
Deutschland	3,7%	1,4%	(0,3)%	0,0%	0,8%	1,4%	1,1%	0,8%	0,7%	
Euroraum	6,2%	3,3%	0,4%	0,8%	1,2%	1,5%	1,4%	1,3%	1,2%	
China	8,4%	3,0%	5,3%	4,8%	4,5%	4,1%	3,6%	3,4%	3,3%	
Welt	6,6%	3,6%	3,3%	3,2%	3,2%	3,3%	3,2%	3,1%	3,1%	

Quelle: International Monetary Fund, World Economic Outlook Database, Oktober 2024.

Nach einem BIP-Wachstum in **Deutschland** von 3,7% im Jahr 2021 schwächten die wirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges in der Ukraine die sich abzeichnende Erholung nach der COVID-19-Pandemie ab, so dass im Jahr 2022 lediglich ein Anstieg des BIP von 1,4% und im Jahr 2023 ein Rückgang des BIP von 0,3% zu verzeichnen war. Im Jahr 2024 wird das BIP voraussichtlich stagnieren. In den Jahren 2025 bis 2029 soll sich das jährliche BIP-Wachstum in Deutschland zwischen 0,7% und 1,4% stabilisieren.⁸

Im **Euroraum** hat sich das BIP-Wachstum von 6,2% im Jahr 2021 auf 0,4% im Jahr 2023 abgeschwächt. Für das Jahr 2024 wird ein leichtes Wachstum des BIP von 0,8% prognostiziert. In den Jahren 2025 bis 2029 soll sich das jährliche BIP-Wachstum im Euroraum zwischen 1,2% und 1,5% stabilisieren.

In **China** lag das BIP-Wachstum im Jahr 2021 bei 8,4%. Im Jahr 2022 verzeichnete China einen deutlichen Rückgang des BIP auf 3,0%, während sich das Wachstum im Jahr 2023

⁸ Vgl. International Monetary Fund, World Economic Outlook Database, Oktober 2024.

wieder auf 5,3% erhöhte. Für das Jahr 2024 wird ein weiteres Wachstum von 4,8% prognostiziert. In den folgenden Jahren wird mit einem kontinuierlichen Rückgang des BIP-Wachstums von 4,5% im Jahr 2025 auf 3,3% im Jahr 2029 gerechnet.

Das **weltweite** BIP-Wachstum ist von 6,6% im Jahr 2021 auf 3,3% im Jahr 2023 gesunken. Für das Jahr 2024 wird ein Wachstum von 3,2% erwartet. In den Jahren 2025 bis 2029 soll sich das weltweite BIP-Wachstum zwischen 3,1% und 3,3% stabilisieren.

Inflation

IP Offerings Entwicklung von Inflation in verschiedenen Märkten										
Region	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Entwicklung 2021-2029
Deutschland	3,2%	8,7%	6,0%	2,4%	2,0%	2,0%	2,0%	2,0%	2,0%	
Euroraum	2,6%	8,4%	5,4%	2,4%	2,0%	2,0%	1,9%	2,0%	2,0%	
China	0,9%	2,0%	0,2%	0,4%	1,7%	2,0%	2,0%	2,0%	2,0%	
Welt	4,7%	8,6%	6,7%	5,8%	4,3%	3,6%	3,4%	3,3%	3,2%	

Quelle: International Monetary Fund, World Economic Outlook Database, Oktober 2024.

Die Inflationsrate ist in **Deutschland** aufgrund des zunehmenden Rohstoffmangels und höherer Rohstoffpreise auf 3,2% im Jahr 2021 gestiegen. Im Jahr 2022 war durch den anhaltenden Russland-Ukraine-Konflikt und den weiteren Anstieg der Rohstoffpreise, die erhebliche Energieverteuerung, die belasteten Lieferketten sowie den zunehmenden Preisdruck ein Anstieg der Inflationsrate auf 8,7% zu verzeichnen. Aufgrund der zeitverzögerten Weitergabe der ohnehin in der Vergangenheit gestiegenen Lebensmittel- und Energiepreise sowie der Folgen des Krieges in der Ukraine verblieb die Inflation im Jahr 2023 auf einem hohen Niveau von 6,0%. Nach einem erwarteten Rückgang im Jahr 2024 auf 2,4% soll sich die Inflationsrate in den Jahren 2025 bis 2029 voraussichtlich auf ein Niveau von 2,0% stabilisieren.⁹

Im **Euroraum** ist die Inflation nach einem deutlichen Anstieg von 2,6% im Jahr 2021 auf 8,4% im Jahr 2022 auf 5,4% im Jahr 2023 wieder leicht zurückgegangen. Nach einem weiteren Rückgang im Jahr 2024 auf 2,4% soll sich die Inflationsrate in den Jahren 2025 bis 2029 voraussichtlich auf ein Niveau von 2,0% stabilisieren.

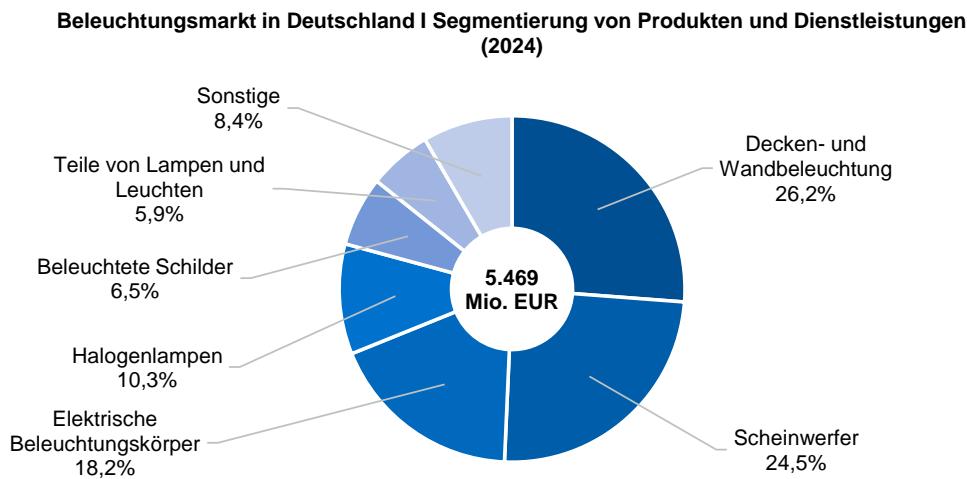
In **China** lag die Inflation im Jahr 2021 bei 0,9% und ist nach einem leichten Anstieg auf 2,0% im Jahr 2022 auf 0,2% im Jahr 2023 zurückgegangen. Im Jahr 2024 soll sich die Inflation weiterhin auf einem relativ niedrigen Niveau von 0,4% befinden. In den Jahren 2025 bis 2029 wird für China ein Anstieg der Inflation auf 2,0% erwartet.

Die **weltweite** Inflation lag in den Jahren 2021 bis 2023 zwischen 4,7% und 8,6%. Für das Jahr 2024 wird eine Inflation von 5,8% erwartet. In den darauffolgenden Jahren wird ein schrittweiser Rückgang der weltweiten Inflation von 4,3% im Jahr 2025 auf 3,2% im Jahr 2029 prognostiziert.

⁹ Vgl. International Monetary Fund, World Economic Outlook Database, Oktober 2024.

Entwicklung des Beleuchtungsmarkts

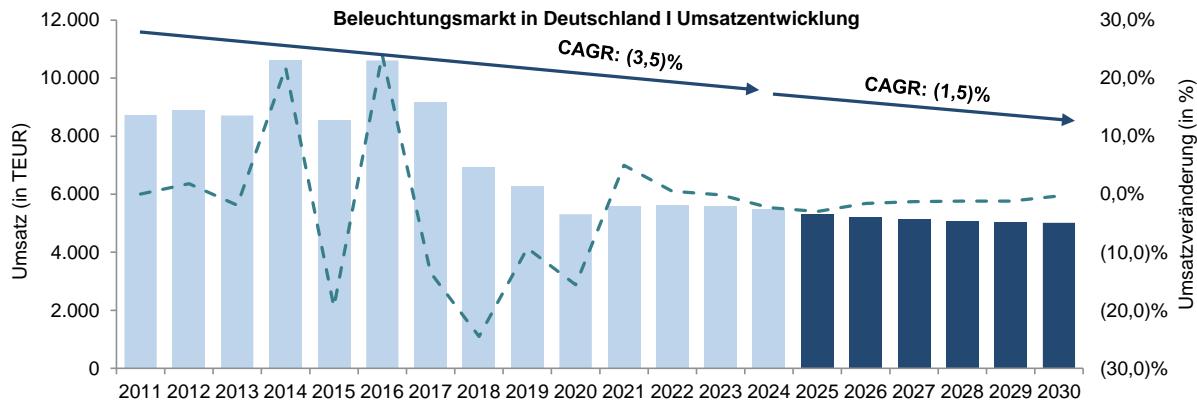
Das Marktvolumen des Beleuchtungsmarkts belief sich in Deutschland im Jahr 2024 auf 5.469 Mio. EUR und entfiel insbesondere auf die Produktsegmente Decken- und Wandbeleuchtung (26,2%), Scheinwerfer (24,5%) und elektrische Beleuchtungskörper (18,2%).



Quelle: IBISWorld, Branchenreport, Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten, August 2024

Die Entwicklung des Beleuchtungsmarkts wird stark durch die regulatorischen Anforderungen und die Weiterentwicklung der (EU-)Vorschriften beeinflusst. Regierungen und internationale Organisationen haben zunehmend Energieeffizienznormen durchgesetzt, um den Energieverbrauch zu reduzieren und dem Klimawandel entgegenzuwirken. Die Einführung neuer gesetzlicher Vorschriften führte dazu, dass Hersteller von Leuchtmitteln ihr Produktangebot anpassen und ineffiziente Produkte durch energieeffizientere Optionen ersetzen mussten. Diese Anpassungen haben zu Umsatzeinbußen und höheren Kosten für die Hersteller geführt.

In diesem Zusammenhang hat sich auch das Verbot von klassischen Glühlampen in der Europäischen Union im Jahr 2012 negativ auf die Umsatzentwicklung der Branche ausgewirkt. Seit dem Jahr 2018 dürfen auch Glühlampen mit einer Energieeffizienzklasse der ehemaligen Kennzeichnung C oder niedriger nicht mehr in der Europäischen Union hergestellt und verkauft werden. Die Verbote der Europäischen Union haben viele Hersteller dazu veranlasst, die Produktion bestimmter Produktsegmente, darunter Halogenlampen, vorzeitig ins Ausland zu verlagern. Die Verlagerung der Produktion klassischer Lampen und Halogenlampen in Niedriglohnländer wird voraussichtlich bis zum Jahr 2029 weitgehend abgeschlossen sein. Die verbleibenden Hersteller in Deutschland werden sich in den kommenden Jahren voraussichtlich verstärkt auf die Produktion von Hightechprodukten konzentrieren.



Quelle: IBISWorld, Branchenreport, Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten, August 2024

Der Beleuchtungsmarkt in Deutschland verzeichnete in den Jahren 2011 bis 2024 einen Umsatzrückgang von durchschnittlich 3,5% p.a. IBISWorld rechnet mit einer weiteren Verringerung des Umsatzes von 5.469 Mio. EUR im Jahr 2024 auf 5.012 Mio. EUR im Jahr 2030, was einem durchschnittlichen Rückgang von 1,5% p.a. entspricht.

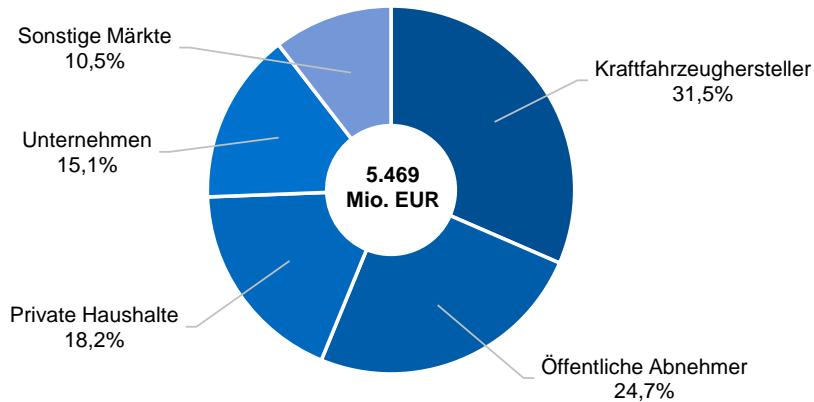
Aus regulatorischen und technologischen Gründen konzentrieren sich die Hersteller von elektrischen Lampen und Leuchten verstärkt auf die Produktion von LED-Lampen. Diese sind wesentlich energieeffizienter als herkömmliche Glühlampen und Leuchtstofflampen, da sie mehr Licht bei geringerem Energieverbrauch erzeugen, indem sie elektrische Energie effizienter in Licht umwandeln. Zudem haben LED-Lampen eine deutlich längere Lebensdauer, was die Notwendigkeit eines regelmäßigen Lampenwechsels verringert und den Lampenabfall reduziert. Ein weiterer Vorteil ist, dass LED-Lampen kein Quecksilber oder andere giftige Stoffe enthalten, die in herkömmlichen Leuchtstofflampen vorkommen. Darüber hinaus sind LED-Lampen in der Regel klein und kompakt, was ihre Anpassungsfähigkeit an verschiedene Anwendungen erhöht. Zudem wird aktuell daran gearbeitet, das Einsatzgebiet organischer Leuchtdioden (OLEDs) von kleineren Flächen wie Smartphone- und Tabletdisplays auf größere Flächen auszuweiten. Großflächige OLEDs könnten aufgrund ihrer geringen Größe in Möbelstücke integriert werden oder im Gebäudebau sowie bei der Beleuchtung öffentlicher Plätze Anwendung finden. Dies dürfte den Branchenakteuren in den bedeutenden Märkten der Haus-, Arbeitsplatz- und öffentlichen Beleuchtung in naher Zukunft neue Umsatzmöglichkeiten eröffnen.

Die Beleuchtungsbranche hat in den letzten Jahrzehnten Konzepte wie künstliche Intelligenz und das Internet der Dinge (IoT) integriert, was es den Herstellern ermöglicht hat, innovative Produkte zu entwickeln.¹⁰ In Entwicklungsländern ist die Nachfrage aufgrund der wachsenden Bevölkerung, des Klimawandels und der Ressourcenknappheit gestiegen. Das Wachstum der Bauindustrie bietet in diesem Zusammenhang Potenzial für die Expansion dieses Marktes.

¹⁰ Vgl. Fortune Business Insights, Größe, Anteil und Trends des Beleuchtungsmarktes, Februar 2025.

Die folgende Grafik zeigt die Marktsegmentierung nach Schlüsselmärkten auf dem Beleuchtungsmarkt in Deutschland für das Jahr 2024:

Beleuchtungsmarkt in Deutschland | Marktsegmentierung nach Schlüsselmärkten (2024)



Quelle: IBISWorld, Branchenreport, Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten, August 2024

Die Automobilindustrie war im Jahr 2024 mit einem Anteil von 31,5% der größte Abnehmer von Leuchtmitteln. Daher ist die Entwicklung der Automobilindustrie entscheidend für die Nachfrage nach elektrischen Lampen und Leuchten.¹¹ Die Branche ist jedoch durch den Wettbewerb durch asiatische und osteuropäische Hersteller von einem starken Preisdruck geprägt. In Bezug auf die Beschaffung von elektrischen Lampen und Leuchten aus dem Ausland ist China dabei der wichtigste Handelspartner für Deutschland. Aus China werden ebenfalls große Mengen an Fahrzeugbeleuchtung importiert. Chinesische Hersteller profitieren insbesondere von niedrigeren Personalkosten sowie von Skaleneffekten. Dies setzt die deutschen Hersteller unter erheblichen Preisdruck.

Wettbewerbsfeld im Beleuchtungsmarkt

Die Marktkonzentration des Beleuchtungsmarkts in Deutschland ist insgesamt gering, wobei einige wenige Branchenakteure die verschiedenen Segmente dominieren.¹² Die Marelli Automotive Lighting Reutlingen (Germany) GmbH, Reutlingen, die ams-OSRAM AG und die Hella GmbH & Co. KGaA, Lippstadt, beherrschen den Markt für Kfz-Beleuchtung, während die Ledvance GmbH, Garching, und Signify N.V., Eindhoven / Niederlande, die führenden Hersteller für Heimbeleuchtung sind. Aufgrund ihrer unterschiedlichen Spezialisierung stehen die Unternehmen meist nicht in direktem Wettbewerb zueinander. Die Marktkonzentration hat in den letzten fünf Jahren zugenommen und wird voraussichtlich weiter steigen. Ursächlich hierfür sind Markteintrittsbarrieren durch zunehmende EU-Vorschriften zur Abschaffung energieineffizienter Leuchtmittel, die erhebliche Investitionen in Forschung und Entwicklung erfordern.

¹¹ Vgl. IBIS World Branchenreport, Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten, August 2024.

¹² Vgl. IBIS World Branchenreport, Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten, August 2024.

Zudem ist für die Herstellung und Weiterentwicklung von Kfz-Scheinwerfern spezielles Know-how erforderlich, was die Marktmacht der Hauptakteure weiter verstärkt. Wichtige Akteure auf dem globalen Markt sind Unternehmen wie GE Lighting, Koninklijke Philips N.V., Panasonic Corporation und Cree, Inc.¹³ GE Lighting hält aufgrund eines breiten Produktpportfolios mit innovativen Beleuchtungstechnologien den größten Marktanteil, gefolgt von Koninklijke Philips N.V. und Cree, Inc.

Entwicklung des Marktes für Beleuchtungstreiber

Beleuchtungstreiber sind elektronische Schaltungen, die LED-Leuchten mit einem konstanten Strom versorgen. Das Volumen des Marktes für Beleuchtungstreiber wird im Jahr 2024 auf 16,4 Mrd. USD geschätzt und soll um durchschnittlich 22,9% p.a. auf 46,1 Mrd. USD im Jahr 2029 ansteigen. LED-Produkte bieten zahlreiche Vorteile, darunter eine längere Lebensdauer, höhere Energieeinsparungen, Miniaturisierung und eine geringere Wärmeabgabe. Daher werden LED-Leuchten zunehmend als Ersatz für die herkömmliche Beleuchtung verwendet, was das Wachstum des globalen Marktes für Beleuchtungstreiber begünstigt. Darüber hinaus steigt mit der zunehmenden Verbreitung von Smart Homes der Bedarf an vernetzten Beleuchtungslösungen, die auf dem Internet of Things (IoT) basieren, was ebenfalls das Marktwachstum für Beleuchtungstreiber antreibt. Darüber hinaus ergreifen viele Länder weltweit Maßnahmen zur Energieeinsparung, was die Nachfrage nach LED-Produkten und Beleuchtungstreibern erhöht.

Entwicklung des Photovoltaikmarkts

Der Photovoltaikmarkt hat sich durch die gestiegene Nachfrage nach erneuerbaren Energien und sinkende Kosten für siliziumbasierte Solarzellen positiv entwickelt.

Das Marktvolumen des globalen Photovoltaikmarkts belief sich im Jahr 2023 auf rd. 316,8 Mrd. USD. Im Jahr 2024 stieg das Marktvolumen auf 399,44 Mrd. USD an und soll bis zum Jahr 2032 voraussichtlich auf 2.518,0 Mrd. USD steigen, was einem durchschnittlichen Wachstum von 25,9% p.a. entspricht.¹⁴

Der Wohnsektor gehört zu den bedeutendsten Anwendungsbereichen von Photovoltaikanlagen. Die Anzahl der Photovoltaikdachinstallationen im Wohnbereich hat weltweit über die Jahre deutlich zugenommen. Der Wohnsektor weist eine hohe Bereitschaft zur Installation von Solarsystemen auf. Ursächlich hierfür sind das steigende Bewusstsein für den globalen Klimawandel und die negativen Auswirkungen von Treibhausgasemissionen, der Anstieg der Kosten für fossile Brennstoffe sowie gesunkene Kosten für Photovoltaikmodule. Darüber hinaus haben auch staatliche Anreize und Subventionen für erneuerbare Energien die Installation von Photovoltaikanlagen gefördert.¹⁵

¹³ Vgl. Fortune Business Insights, Größe, Anteil und Trends des Beleuchtungsmarktes, Februar 2025.

¹⁴ Vgl. Fortune Business Insights, Solar Photovoltaic (PV) Market Size, Februar 2025.

¹⁵ Vgl. Markets and Markets, Photovoltaics (PV) Market, Januar 2023.

Das Wirtschaftswachstum und die steigenden Bevölkerungszahlen in der Asien-Pazifik-Region haben zu einem signifikanten Anstieg des Energiebedarfs geführt. Insbesondere in Entwicklungsländern steigt die Nachfrage nach Elektrizität aufgrund von Expansion und der Entwicklung der Infrastruktur, so dass Stromerzeugungskapazitäten durch den Ausbau bestehender Anlagen oder durch die Errichtung neuer Kraftwerke erhöht werden. Zudem haben zahlreiche Länder auch ihre Emissionsvorschriften verschärft, was den Fokus verstärkt auf den Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere die Photovoltaikproduktion, lenkt. Diese Entwicklungen werden voraussichtlich auch zukünftig zu einem Wachstum des Photovoltaikmarkts führen.

Darüber hinaus haben insbesondere in Afrika viele Regionen keinen Zugang zu netzgebundener Elektrizität (sog. Off-Grid-Gebiete), so dass diese Regionen auf sekundäre Energiequellen wie Photovoltaik angewiesen sind. Laut dem World Energy Outlook leben weltweit noch über 1 Mrd. Menschen ohne Strom. In der Region Subsahara-Afrika liegt die Elektrifizierungsrate in städtischen Gebieten bei 60% und in ländlichen Gebieten bei 14%.¹⁶ Daher wird erwartet, dass auch die Erschließung von Off-Grid-Gebieten ein Wachstumstreiber für den Photovoltaikmarkt sein wird.

Wettbewerbsumfeld im Photovoltaikmarkt

Der globale Photovoltaikmarkt ist aufgrund der Vielzahl von Akteuren weltweit fragmentiert.¹⁷ Neben Canadian Solar Inc., Guelph / Kanada, und First Solar, Tempe / USA, dominieren insbesondere chinesischen Anbieter, wie z.B. Trina Solar Ltd., Changzhou / China, den Markt, da sie aufgrund von kosteneffizienten Produktionsprozessen und staatlicher Unterstützung Photovoltaikmodule und Wechselrichter zu geringeren Preisen anbieten können.

Entwicklung des Marktes für Batterietechnologien

Der globale Markt für Batterietechnologien wird im Jahr 2023 auf ein Marktvolumen von 104,1 Mrd. USD geschätzt. Dabei wird erwartet, dass das Marktvolumen in den Jahren 2023 bis 2033 um durchschnittlich 6,4% p.a. auf 192,9 Mrd. USD im Jahr 2033 ansteigt.¹⁸ Der globale Markt für Batterietechnologien bietet eine breite Palette von Batterietypen, die zur Versorgung alltäglicher Geräte und Anwendungen genutzt werden. Insbesondere konzentriert sich der Markt auf Verbraucherbatterien für Kameras, Spielzeug und Fernbedienungen. Die Batterietechnologie entwickelt sich dabei kontinuierlich weiter, wobei die Forschung darauf abzielt, die Energiedichte, die Lebensdauer der Zyklen, die Sicherheit und die Nachhaltigkeit zu verbessern. In den kommenden Jahren wird ein signifikantes Wachstum des Marktes erwartet, da technologische Fortschritte die Effizienz, Wirtschaftlichkeit und Produktinnovation vorantreiben. Hersteller investieren verstärkt in die Forschung und Entwicklung, um langlebigere und sicherere Batterien zu produzieren, die insbesondere für fortschrittliche Anwendungen wie Re-

¹⁶ Vgl. Fortune Business Insights, Solar Photovoltaic (PV) Market Size, Februar 2025.

¹⁷ Vgl. Fortune Business Insights, Solar Photovoltaic (PV) Market Size, Februar 2025.

¹⁸ Vgl. Spherical Insights: Globale Batterietechnologie Marktanalyse, Wachstum, Trend, Größe.

chenzentren benötigt werden. Die staatlichen Bemühungen zur Reduzierung der CO2-Emissionen von Fahrzeugen beschleunigen zudem die Einführung von Elektrofahrzeugen und erneuerbaren Energien. So hat beispielsweise die US-Regierung die Elektrofahrzeug- und Erneuerbare-Energie-Industrie gefördert, was die Nachfrage nach Batterie-Energiespeichersystemen (BESS) und Batterie-Management-Systemen (BMS), die überwiegend von Lithium-Ionen-Batterien betrieben werden, erhöht hat. Ein Beispiel hierfür ist die Ankündigung von Samsung SDI und Stellantis NV im Oktober 2023, eine zweite Batterieproduktionsanlage in den Vereinigten Staaten zu errichten. Diese Anlage, die Teil des StarPlus Energy Joint Ventures in Kokomo ist, wird eine jährliche Kapazität von 34 Gigawattstunden (GWh) haben und voraussichtlich Anfang 2027 in Betrieb gehen.

Drittlicenzierungsgeschäft

Bei der Drittlicenzierung handelt es sich um eine vertragliche Vereinbarung, bei der der Lizenzgeber einem Dritten das Recht einräumt, geistige Eigentumsrechte, wie z.B. Patente, Marken oder Urheberrechte gegen Zahlung von Lizenzgebühren oder anderen Vergütungen zu nutzen. Das Drittlicenzierungsgeschäft kann für Unternehmen vorteilhaft sein, da es ihnen ermöglicht, zusätzliche Einnahmen zu generieren, ohne selbst in die Produktion oder Vermarktung der lizenzierten Produkte oder Dienstleistungen investieren zu müssen. Gleichzeitig kann der Lizenznehmer von der Nutzung etablierter Technologien oder Marken profitieren, um seine eigenen Produkte oder Dienstleistungen zu verbessern oder zu erweitern.

Die IP Offerings verfolgt die Drittlicenzierung u.a. im B2C-Umfeld, was einer hohen Wettbewerbsintensität unterliegt. Auf dem Beleuchtungsmarkt existieren weitere etablierte Unternehmen, wie z.B. Koninklijke Philips N.V., Amsterdam / Niederlande (im Folgenden „Philips“), und Robert Bosch GmbH, Gerlingen (im Folgenden „Bosch“), die Drittlicenzierungsgeschäft betreiben. Philips ist ein weltweit führendes Unternehmen im Bereich Gesundheitstechnologie. Das Drittlicenzierungsgeschäft von Philips umfasst insbesondere Unterhaltungselektronik und Leuchtmittel. Bosch ist ein global agierendes Technologie- und Dienstleistungsunternehmen. Die Hauptgeschäftsfelder umfassen Mobilitätslösungen, Industrietechnik, Konsumgüter sowie Energie- und Gebäudetechnik. Die Drittlicenzierung von Marken ist auch in anderen Industrien zu beobachten. Michelin SCA, Clermont-Ferrand / Frankreich (im Folgenden „Michelin“), ist ein weltweit führender Reifenhersteller, der Reifen für Pkw, Lkw, Motorräder, Flugzeuge und landwirtschaftliche Maschinen entwickelt, produziert und vermarktet. Im Rahmen des Drittlicenzierungsgeschäfts bietet Michelin Autozubehör und Bekleidung an. Caterpillar Inc., Deerfield / USA (im Folgenden „Caterpillar“), ist auf die Herstellung von Baumaschinen spezialisiert. Das Drittlicenzierungsgeschäft von Caterpillar beinhaltet Bekleidung und Accessoires. Zudem werden historische Marken oft wiederbelebt. Beispiele hierfür sind AEG durch Electrolux AB, Stockholm / Schweden, oder Grundig durch Arçelik A.Ş., Istanbul / Türkei.

Chancen und Risiken der IP Offerings

Chancen ergeben sich für den Geschäftsbereich IP Offerings aus der hohen Bekanntheit und Marktpositionierung der Marke OSRAM und einer Vielzahl potenzieller Produktfelder, die für eine Drittlicenzierung in Betracht kommen. Über die Drittlicenzierung mit neuen Lizenzpartnern

besteht die Möglichkeit der Erschließung neuer Märkte und Einnahmequellen. Eine erfolgreiche Expansion würde zu einer höheren Markenpräsenz und zu einer Diversifizierung und Stabilisierung der Einnahmen führen.

Dagegen besteht jedoch auch das Risiko aus einem limitierten Interesse an neuen Lizenzfeldern und die geringe Zahlungsbereitschaft potenzieller Lizenznehmer. Bestehende Lizenzverträge könnten außerdem auslaufen, ohne verlängert zu werden, was zu Einnahmeverlusten führen kann.

Die Drittlicenzierung durch die IP Offerings ist auch abhängig von Absatz- und Erfolgschancen ihrer Kunden, die die lizenzierten Produkte vertreiben. Zudem nimmt die Erfolgswahrscheinlichkeit ab, je weiter sich die lizenzierten Produkte vom ursprünglichen Markenkern entfernen. Mit jeder neuen Lizenzierung verringert sich die Anzahl der verbleibenden potenziellen Betätigungsfelder, was langfristig zu einer Einschränkung der Wachstumschancen führen kann. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass eine steigende Anzahl von Lizenzpartnerschaften die Komplexität der Markenführung und -pflege erhöht und die Konsistenz der Markenidentität erschwert. Im ungünstigsten Fall kann auch die positive Wahrnehmung und Reputation der Marke durch eine unsachgemäße Verwendung der Marke beeinträchtigt werden. Neben dem Reputationsverlust können sich dadurch die Kosten für die Pflege und Verteidigung der Marke erhöhen.

c) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Vermögens- und Finanzlage

Die IP Offerings ist erst mit dem Verkauf des Drittlicenzgeschäfts der OLAG mit wirtschaftlicher Wirkung zum 31. Dezember 2024 als eigener Geschäftsbereich entstanden. Vor diesem Hintergrund liegen keine historischen Gewinn- und Verlustrechnungen und Bilanzen vor.

Die vom Management der OLAG zur Verfügung gestellte vorläufig geplante Eröffnungsbilanz der stillen Gesellschaft zum 1. April 2025 ist nachfolgend dargestellt:

Stille Gesellschaft Vorläufig geplante Eröffnungsbilanz	
	01.04.2025
in TEUR	
Immaterielle Vermögensgegenstände	23.580
Sachanlagevermögen	-
Anlagevermögen	23.580
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-
Liquide Mittel	2.200
Umlaufvermögen	2.200
Summe Aktiva	25.780
 Eigenkapital	
Erhaltene Anzahlungen	3.053
Verbindlichkeiten	697
Personalrückstellungen	1.104
Verbindlichkeiten und Rückstellungen	4.854
Summe Passiva	25.780

Quelle: Managementinformationen der OLAG, Forvis Mazars Analyse

Die Bilanz der stillen Gesellschaft wird maßgeblich von den immateriellen Vermögensgegenständen geprägt, die im Rahmen des Erwerbs des OSRAM Drittlicenzgeschäfts zum 31. Dezember 2024 bei der OLAG aktiviert wurden. Es handelt sich dabei um den Wert der Bestandsverträge sowie das zeitlich unbeschränkte Markennutzungsrecht. Im Zuge der Gründung der stillen Gesellschaft wurde der Wert der immateriellen Vermögensgegenstände steuerlich auf den aktuellen Marktwert abgewertet. Insgesamt entfallen rd. 91% der Bilanzsumme auf die immateriellen Vermögensgegenstände.

Entsprechend dem Kaufvertrag vom 20. Dezember 2024 werden materielle Vermögensgegenstände, wie Betriebs- und Geschäftsausstattung und sonstige bewegliche Sachen, an die stille Gesellschaft übertragen. Da das Geschäftsmodell nicht anlagenintensiv ist, wurden materielle Vermögensgegenstände mangels Wesentlichkeit nicht bilanziert bzw. sind bereits vollständig abgeschrieben.

Die liquiden Mittel in Höhe von 2.200 TEUR betreffen die von der ams-OSRAM AG zu leistende Bareinlage in die stille Gesellschaft.

Das Eigenkapital der stillen Gesellschaft inkl. der zu leistenden Bareinlage der ams-OSRAM AG beträgt zum 1. April 2025 20.925 TEUR.

Die erhaltenen Anzahlungen in Höhe von 3.053 TEUR resultieren aus vertraglichen Vereinbarungen mit einzelnen Lizenznehmern der Bestandsverträge. Diese Zahlungen beziehen sich auf Umsatzerlöse, die im Laufe des Jahres 2025 ertragswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung realisiert werden. Die liquiden Mittel, die von der OLAG im Voraus vereinnahmt wurden, sind jedoch nicht Teil der stillen Gesellschaft.

Die Verbindlichkeiten in Höhe von 697 TEUR betreffen Gründungskosten im Zusammenhang mit der Errichtung der stillen Gesellschaft, die wirtschaftlich gemäß Ziff. 17.1 des Teilgewinnabführungsvertrages von der stillen Gesellschaft getragen werden.

Die Personalrückstellungen in Höhe von 1.104 TEUR betreffen die Mitarbeiter der IP Offerings, die zuvor von der OSRAM GmbH übernommen wurden. Die Personalrückstellungen umfassen im Wesentlichen Pensionsrückstellungen sowie sonstige Rückstellungen, die insbesondere variable Pensionszahlungen betreffen.

Ertragslage

Da für die IP Offerings keine historischen Gewinn- und Verlustrechnungen vorliegen, hat die Bewertungsgutachterin für die Analyse der historischen Ertragslage der IP Offerings die aus den Bestandsverträgen erzielten Umsatzerlöse zugrunde gelegt:

IP Offerings Umsatzerlöse in TEUR	Ist 2022	Ist 2023	Ist 2024	Ist Q1 2025	CAGR 22-24
Umsatzerlöse	2.330	3.896	5.062	1.495	47,4%

Quelle: Managementinformationen der OLAG, Forvis Mazars Analyse

Der überwiegende Teil der Bestandsverträge in der Vergangenheit resultiert aus der Veräußerung einzelner Geschäftsaktivitäten des ams-OSRAM Konzerns, in deren Zuge es den Käufern im Rahmen eines Lizenzvertrages ermöglicht wurde, weiterhin Produkte unter der Marke OSRAM zu vertreiben.

Die Umsatzerlöse im Jahr 2022 entfallen auf einen Bestandsvertrag, der mit einem Anbieter in der Lichtindustrie im Jahr 2016 abgeschlossen wurde, bevor der weitere Aus- und Aufbau des Drittlicenzgeschäfts erfolgt ist.

Der Anstieg der Umsatzerlöse im Jahr 2023 resultierte insbesondere aus dem Abschluss eines weiteren wesentlichen Lizenzvertrages im November 2023.

Das weitere Umsatzwachstum im Jahr 2024 ist auf die Verlängerung eines bestehenden Vertrages mit höheren Mindestzahlungen sowie auf den Abschluss von weiteren Lizenzverträgen zur Mitte des Jahres 2024 zurückzuführen.

Im ersten Quartal 2025 wurden Umsatzerlöse in Höhe von 1.495 TEUR erwirtschaftet sowie liquiditätswirksame Zahlungseingänge in Höhe von 4.549 TEUR von den Lizenznehmern verinnahmt. Die Differenz in Höhe von 3.053 TEUR wird auf der Passivseite der vorläufigen geplanten Eröffnungsbilanz der stillen Gesellschaft zum 1. April 2025 als erhaltene Anzahlungen ausgewiesen.

1.4. Bewertungsstichtag

Der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung ist der Tag, an dem die stille Gesellschaft wirtschaftlich im Innenverhältnis begründet wird. Dies ist für den 1. April 2025 vorgesehen.

Als maßgeblicher Bewertungsstichtag für die Ermittlung des objektivierten Werts der stillen Gesellschaft als Grundlage der Berechnung der angemessenen Gegenleistung wurde daher der 1. April 2025 gewählt.

2. Ermittlung des objektivierten Werts der stillen Gesellschaft anhand des DCF-Verfahrens

Wir haben die Durchführung der Bewertung durch die Bewertungsgutachterin in allen wesentlichen Schritten, insbesondere hinsichtlich der Ableitung der geplanten ausschüttbaren Ergebnisse, der Bestimmung des Kapitalisierungszinssatzes und der Kapitalisierung auf den Bewertungsstichtag nachvollzogen und rechnerisch durch Abbildung in einem eigenen Bewertungsmodell überprüft.

Da der Bewertungsstichtag der 1. April 2025 ist, sind der Bewertung alle nach dem 1. April 2025 anfallenden Überschüsse der IP Offerings zugrunde zu legen.

Unsere Prüfungshandlungen und -feststellungen stellen wir nachfolgend dar:

2.1. Vorgehensweise

Die Wertermittlung der Bewertungsgutachterin basiert auf einer vom Vorstand der OLAG beschlossenen Planungsrechnung für die IP Offerings für die Detailplanungsphase Q2 2025 bis 2029 sowie für die Grobplanungsphase 2030 bis 2039. Der Vorstand der ams-OSRAM AG hat diese Planungsrechnung zur Kenntnis genommen und dieser zugestimmt.

Hinsichtlich weiterer Erläuterungen der der Bewertung zugrunde liegenden Planung und des Planungsprozesses verweisen wir auf unsere Ausführungen in Abschnitt D.II.2.4.a).

Wir haben eine Plausibilisierung der wesentlichen Planungs- und Bewertungsprämissen durchgeführt. Hierauf aufbauend haben wir die methodische und rechnerische Richtigkeit der DCF-Wertableitung mittels eines eigenen Bewertungsmodells, das auf einer integrierten Bilanz-, Finanz- und Ertragsplanung basiert, überprüft.

2.2. Bewertungsverfahren

Die Bewertungsgutachterin hat die in der Stellungnahme IDW S 1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in der Fassung vom 2. April 2008 niedergelegten Grundsätze der Unternehmensbewertung im Rahmen der Wertableitung gemäß den in der Wissenschaft und Rechtsprechung anerkannten Methoden zur Durchführung von Unternehmensbewertungen berücksichtigt. Im Sinne dieser Stellungnahme hat die Bewertungsgutachterin einen objektivierten Wert in der Funktion eines neutralen Gutachters ermittelt.

Basierend auf der Vorgehensweise der Bewertungsgutachterin ergibt sich der Wert der stillen Gesellschaft aus dem DCF-Wert des operativen Geschäfts. Gesondert bewertete Vermögenswerte wurden nicht identifiziert.

Die vorstehende Vorgehensweise zur Wertableitung ist nach unserer Auffassung sachgerecht und bildet die stille Gesellschaft angemessen in einem Bewertungsmodell ab.

Wir haben die einzelnen der Bewertung zugrunde liegenden Annahmen und Vorgehensweisen, insbesondere hinsichtlich der Ableitung eines geeigneten Kapitalisierungszinssatzes sowie der finanziellen Überschüsse und die Kapitalisierung dieser Ergebnisse auf den Bewertungsstichtag auf Plausibilität geprüft und die Bewertung methodisch und inhaltlich nachvollzogen. Das Bewertungsmodell stand uns in elektronischer Form zur Verfügung. Davon ausgehend haben wir die rechnerische Richtigkeit des Bewertungsmodells nachvollzogen. Die Bewertungsergebnisse haben wir ferner auf Basis einer eigenen Bewertung mittels eines eigenen Bewertungsmodells plausibilisiert. Wir sind überzeugt, dass die uns zur Verfügung gestellten Daten und Berechnungen sowie unsere eigenen Berechnungen eine hinreichende Grundlage für unser Prüfungsergebnis bilden.

Unsere Ergebnisse beruhen auf den uns zur Verfügung gestellten Informationen sowie auf Gesprächen sowohl mit den für die Planungsrechnung verantwortlichen Personen der OLAG als auch mit der Bewertungsgutachterin. Auf Nachfrage wurden uns zu Einzelfragen die benötigten Detailinformationen zur Verfügung gestellt.

2.3. Vergangenheitsbereinigung

Die Prognose der künftigen finanziellen Überschüsse stellt die Kernaufgabe jeder Unternehmensbewertung dar. Die in der Vergangenheit erwiesene Ertragskraft dient dabei grundsätzlich als Ausgangspunkt für die Beurteilung der Plausibilität der zukünftig geplanten Ergebnisse.

Da die IP Offerings erst mit dem Verkauf des Dritt Lizenzgeschäfts mit wirtschaftlicher Wirkung zum 31. Dezember 2024 als eigener Geschäftsbereich entstanden ist, liegen keine historischen Gewinn- und Verlustrechnungen vor. Aus diesem Grund hat die Bewertungsgutachterin für die Analyse der historischen Ertragslage der IP Offerings lediglich die aus den Bestandsverträgen erzielten Umsatzerlöse zugrunde gelegt. Eine Bereinigung von Vergangenheitsergebnissen war aufgrund fehlender historischer Gewinn- und Verlustrechnungen nicht möglich.

Wir haben die Vorgehensweise der Bewertungsgutachterin nachvollzogen und beurteilen diese als sachgerecht.

2.4. Ableitung der zu kapitalisierenden Ergebnisse

a) Zugrunde liegende Planung und Planungsprozess

Für das Bewertungsobjekt wurde nach den Grundsätzen des IDW S 1 – wie vorstehend beschrieben – von einer unbegrenzten Lebensdauer ausgegangen. Da für einen unendlichen Zeitraum eine dezidierte Planung nicht verlässlich ableitbar ist, wurde – wie allgemein bei Unternehmensbewertungen üblich – zwischen einer Detailplanungsphase, einer Grobplanungsphase sowie der Phase der ewigen Rente unterschieden.

Die der Bewertung zugrunde gelegte Planungsrechnung basiert auf der von der OLAG für die IP Offerings zur Verfügung gestellten Detailplanung für den Zeitraum Q2 2025 bis 2029 sowie einer Grobplanungsphase für die Jahre 2030 bis 2039, jeweils bestehend aus einer Ertragsplanung.

Der Planungsprozess für IP Offerings startete im Dezember 2024 mit der neu entwickelten Strategie zum Aus- und Aufbau des Dritt Lizenzgeschäfts als eigenständiger Geschäftsbereich und wurde im Februar 2025 abgeschlossen. Die Planungsverantwortlichen haben dabei erstmals einen eigenständigen Planungsprozess durchgeführt. Der Zeitraum Q2 2025 bis 2029 wurde von der OLAG im Detail geplant, während die Planung der darauffolgenden Geschäftsjahre 2030 bis 2039 (Grobplanungsphase) auf Basis vereinfachender Annahmen fortgeschrieben wurde.

Wesentliche Grundlage der Planungsrechnung bilden die zum Zeitpunkt der Planung bestehenden Lizenzverträge mit den einzelnen Lizenznehmern, deren vertragliche Konditionen und erwartete Erträge in der Planungsrechnung abgebildet sind. Das Potenzial zur Akquisition neuer Lizenzverträge für die IP Offerings wurde von der OLAG anhand einer Matrix möglicher Zielmärkte und Geschäftsfelder abgeleitet. Hinsichtlich der Bekanntheit und Stärke der Marke OSRAM wurden von der OLAG externe Gutachten sowie interne Analysen vergleichbarer bekannter Marken, die durch Lizenzierung auf neue Produktgruppen übertragen wurden, herangezogen.

Die Prognose der operativen Aufwendungen erfolgte auf Basis einer detaillierten FTE-Planung nach Aktivitäten und Funktionen. Diese basiert im Wesentlichen auf Mitarbeitern und Aufwendungen, die bereits in der Vergangenheit zur Aufrechterhaltung und Verteidigung der Marke notwendig waren. Darüber hinaus wurden zusätzliche Aufwendungen für die Akquisition von Neugeschäft mit neuen Lizenznehmern berücksichtigt.

Investitionen und materielle Veränderungen des Net Working Capitals werden vom Vorstand der OLAG aufgrund des Geschäftsmodells der IP Offerings nicht erwartet. Annahmegemäß sind die Lizenzeinnahmen und die operativen Aufwendungen unmittelbar zahlungswirksam.

Die Planungsrechnung der IP Offerings wurde durch den Vorstand der OLAG am 18. März 2025 beschlossen. Der Vorstand der ams-OSRAM AG hat die Planungsrechnung am 18. März 2025 zur Kenntnis genommen und ihr zugestimmt.

Die Bewertungsgutachterin hat in ihrem Bericht den Planungsprozess zutreffend dargestellt. Wir haben uns durch Gespräche mit den Planungsverantwortlichen der OLAG von der Richtigkeit der Darstellung überzeugt.

Die Bewertungsgutachterin hat die Planungsrechnung der IP Offerings für die Detailplanungsphase (Zeitraum Q2 2025 bis 2029) und Grobplanungsphase (Jahre 2030 bis 2039) grundsätzlich übernommen. Darüber hinaus wurden Modifikationen bzw. Ergänzungen durch die Bewertungsgutachterin für die folgenden Sachverhalte vorgenommen:

- Berechnung von Unternehmensteuern,
- Erweiterung der Unternehmensplanung um den Ansatz eines nachhaltig erzielbaren Ergebnisses für die Jahre 2040 ff.

Zu den einzelnen Modifikationen bzw. Ergänzungen nehmen wir im Rahmen der Darstellung unserer Prüfungsergebnisse in den folgenden Abschnitten Stellung.

Die Planung der IP Offerings erfolgte auf stand-alone Basis.

b) Planungstreue

Für die IP Offerings liegen keine eigenständigen historischen Planungen vor. Darüber hinaus konzentrierte sich die Geschäftstätigkeit in der Vergangenheit auf Bestandsverträge, wodurch die Aussagekraft für den weiteren Aus- und Aufbau, insbesondere durch Neukundengeschäft, erheblich eingeschränkt ist. Vor diesem Hintergrund war eine Analyse der Planungstreue durch die Bewertungsgutachterin nicht möglich sowie aufgrund der veränderten Geschäftsaktivitäten nach Einschätzung der Bewertungsgutachterin auch entbehrlich.

Wir haben die Einschätzung der Bewertungsgutachterin zur Analyse der Planungstreue nachvollzogen und beurteilen sie als sachgerecht. Vor dem Hintergrund des detaillierten Planungsprozesses halten wir es für sachgerecht und angemessen, die Planungsrechnung der IP Offerings als Grundlage für die Ableitung des Unternehmenswertes heranzuziehen.

c) Planungsplausibilisierung

Wir haben die Beurteilung der Planungsrechnung auf Basis des vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) veröffentlichten IDW Praxishinweises: Beurteilung einer Unternehmensplanung bei Bewertung, Restrukturierungen, Due Diligence und Fairness Opinion (IDW Praxishinweis 2/2017) vorgenommen.

Entsprechend Tz. 14 des IDW Praxishinweises 2/2017 soll die Plausibilisierung die folgenden Plausibilitätsmaßstäbe abdecken:

- rechnerische und formelle Plausibilität,
- materielle interne Plausibilität der Planung hinsichtlich der Erläuterungen des Managements bezüglich der Ist-Entwicklungen und den Unternehmenspotenzialen,
- materielle externe Plausibilität der Planung hinsichtlich des Markt- und Wettbewerbsumfelds.

Vor diesem Hintergrund haben wir zur Beurteilung der Plausibilität der Planungsrechnung der IP Offerings die Detailplanung für die Jahre Q2 2025 bis 2029 sowie die anschließende Grobplanung für die Jahre 2030 bis 2039 vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie des Marktfeldes analysiert. Hierzu haben wir in einem ersten Schritt die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen untersucht. Anschließend haben wir mit den Planungsverantwortlichen seitens OLAG sowie der Bewertungsgutachterin vertiefende Plausibilisierungsgespräche geführt. Bei Nachfragen wurden uns von den für die Planung verantwortlichen Personen und der Bewertungsgutachterin bereitwillig zusätzliche Informationen und Dokumente zur Verfügung gestellt sowie mündliche Auskünfte erteilt.

Darüber hinaus haben wir die Planungsrechnung anhand der uns von der OLAG und der Bewertungsgutachterin zur Verfügung gestellten Marktdaten sowie auf Basis eigener Markt-recherchen plausibilisiert.

Geplante Ergebnisse in der Detailplanungsphase

Die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen der IP Offerings für die Jahre Q2 2025 bis 2029 sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

IP Offerings I Gewinn- und Verlustrechnung in TEUR	Plan Q2-4 25	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Umsatzerlöse	4.450	6.695	6.428	6.475	6.564
Rückbeteiligung an den Umsatzerlösen seitens OSRAM GmbH	-	(69)	(43)	(47)	(56)
Rohertrag	4.450	6.625	6.385	6.427	6.507
Personalaufwand	(1.113)	(1.574)	(1.670)	(1.772)	(1.868)
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(889)	(1.015)	(1.045)	(1.076)	(1.109)
EBITDA	2.448	4.037	3.670	3.579	3.531
Abschreibungen	(1.199)	(1.599)	(1.599)	(1.599)	(1.599)
EBIT	1.249	2.438	2.072	1.980	1.932
KPI's (in % der Umsatzerlöse)					
Umsatzwachstum	n.a.	n.a.	(4,0)%	0,7%	1,4%
Rohertragsmarge	100,0%	99,0%	99,3%	99,3%	99,1%
Personalaufwand	(25,0)%	(23,5)%	(26,0)%	(27,4)%	(28,5)%
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(20,0)%	(15,2)%	(16,3)%	(16,6)%	(16,9)%
EBITDA-Marge	55,0%	60,3%	57,1%	55,3%	53,8%
EBIT-Marge	28,1%	36,4%	32,2%	30,6%	29,4%

Quelle: Managementinformationen der OLAG, Forvis Mazars Analyse.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse der IP Offerings setzen sich im Wesentlichen aus den Lizenzennahmen aus bestehenden Drittlicenzverträgen, den erwarteten Verlängerungen der bestehenden Lizenzverträge und dem zusätzlichen Potenzial aus neuen Verträgen, insbesondere mit neu zu akquirierenden Lizenznehmern, zusammen. Die Umsatzerlöse gliedern sich in dem Zeitraum Q2 2025 bis 2029 wie folgt auf:

IP Offerings I Umsatzerlöse in TEUR	Plan Q2-4 25	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Bestehende Verträge	4.450	6.082	5.203	4.375	4.193
Vertragsverlängerungen und -potenziale	-	613	1.225	2.100	2.371
Umsatzerlöse	4.450	6.695	6.428	6.475	6.564
KPI's (Umsatzwachstum in %)					
Bestehende Verträge	n/a	n/a	(14,5)%	(15,9)%	(4,2)%
Vertragsverlängerungen und -potenziale	n/a	n/a	100,0%	71,4%	12,9%
Umsatzerlöse	n/a	n/a	(4,0)%	0,7%	1,4%

Quelle: Managementinformationen der OLAG, Forvis Mazars Analyse.

In den Jahren 2026 bis 2029 rechnet die IP Offerings mit einem leichten Umsatrückgang von durchschnittlich 0,7% p.a. Der geplante Umsatrückgang resultiert im Wesentlichen aus den

bestehenden Verträgen, der durch die geplanten Vertragsverlängerungen und -potenziale nicht in vollem Umfang kompensiert werden kann.

Die bestehenden Verträge basieren hauptsächlich auf den vergangenen Unternehmensverkäufen des ams-OSRAM Konzerns, wodurch den Käufern Nutzungsrechte an der Marke OSRAM gewährt wurden. Die Lizenzentnahmen aus den bestehenden Verträgen setzen sich hauptsächlich aus einer Minimum-„Sockel“-Vergütung sowie ggf. einer erfolgsabhängigen Umsatzbeteiligung beim Überschreiten einer vertraglich festgelegten Umsatzschwelle des Lizenznehmers zusammen.

Insgesamt geht die OLAG für die IP Offerings für den Detailplanungszeitraum von einem durchschnittlichen Rückgang der Umsatzerlöse aus bestehenden Verträgen in Höhe von 11,7% p.a. aus.

Die wesentlichen bestehenden Lizenzverträge haben eine vertragliche Laufzeit bis mindestens zum Jahr 2027 und längstens zum Jahr 2036. Bei einem dieser Lizenzverträge geht die IP Offerings von einer Verfehlung des dem Lizenzvertrag zugrunde liegenden Umsatzzieles aus, was zu einer Halbierung der Lizenzentnahmen ab dem Jahr 2027 führt. Die Verlängerung der Lizenzverträge nach dem Ende der vertraglichen Laufzeit wurde für Planungszwecke jeweils mit einer Wahrscheinlichkeit von 75% angenommen. Dabei wurden die Umsatzerlöse mit dem Mindestbetrag wahrscheinlichkeitsgewichtet fortentwickelt.

Aus weiteren bestehenden Verträgen mit einer vertraglichen Laufzeit bis Mitte 2029 werden in den ersten Planjahren insgesamt weniger als 10% der gesamten aus den bestehenden Verträgen erzielbaren Umsatzerlösen erwartet. Eine Verlängerung dieser Lizenzverträge wird mit einer Wahrscheinlichkeit von 50% angenommen. Dabei wurden die durchschnittlichen Umsatzerlöse der Planjahre wahrscheinlichkeitsgewichtet fortentwickelt.

Weiteres Umsatzwachstum der IP Offerings im Planungszeitraum soll ab dem Jahr 2026 durch den Abschluss neuer Lizenzverträge generiert werden. Hierbei handelt es sich um Bestandsverträge mit einer unentgeltlichen Nutzung der Marke OSRAM, die demnächst auslaufen und in diesen Geschäftsfeldern die Chance auf eine neue Lizenzierung mit Monetarisierung bieten. Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich eines erfolgreichen Vertragsabschlusses bzw. einer Vertragsverlängerung wurden die erwarteten Lizenzentnahmen mit einer Wahrscheinlichkeit von 50% bis 75% gewichtet.

Darüber hinaus plant die OLAG ab dem Jahr 2026 Umsatzerlöse aus weiteren Vertragspotenzialen der IP Offerings, für die derzeit zwar keine konkreten Verhandlungen mit potenziellen Lizenznehmern geführt werden, jedoch spezifische Entwicklungsfelder sowie potenzielle Lizenzpartner identifiziert wurden. Ein Fokus liegt hierbei auf dem Photovoltaikgeschäft als potenzielle künftige Lizenzierungsaktivität der IP Offerings. Die in der Planung enthaltenen Umsatzerlöse aus weiteren Vertragspotenzialen umfassen darüber hinaus erwartbare Vertragsabschlüsse in weiteren Entwicklungsfeldern der IP Offerings, die noch wenig konkretisiert sind. Allerdings verfügen die Mitarbeiter der IP Offerings über eine breite Expertise in der Vermarktung.

tung von Lizzenzen und die OLAG über eine hohe Reputation und einen renommierten Markennamen, was eine gute Ausgangsbasis für die angestrebte Vermarktung an neue Lizenzpartner darstellt.

Für die Vertragspotenziale wird auf Basis von Erfahrungswerten jährlich mit einem durchschnittlichen Umsatzvolumen in Höhe eines mittleren bis höheren sechsstelligen EUR-Betrags gerechnet. Die Erfolgswahrscheinlichkeit dieser Projekte wird mit 25% und die erwartbare durchschnittliche Vertragslaufzeit mit sechs Jahren bemessen. Eine potenzielle weitere Verlängerung der Verträge wird basierend auf den Erwartungen des Managements der OLAG mit einer Wahrscheinlichkeit von 50% angenommen. Aufgrund der Erschließung neuer Absatzmärkte und Regionen soll der Anteil der Umsatzerlöse aus weiteren Vertragspotenzialen von rd. 3% im Jahr 2026 auf rd. 12% im Jahr 2029 ansteigen.

Der in der Detailplanungsphase durchschnittlich angenommene Umsatrückgang der IP Offerings in Höhe von rd. 0,7% p.a. liegt unterhalb des von IBISWorld für die Jahre 2024 bis 2030 prognostizierten Umsatrückgangs des Beleuchtungsmarktes von durchschnittlich rd. 1,5% p.a. Ein Vergleich der von der IP Offerings geplanten Umsatzentwicklung mit dem prognostizierten Marktwachstum der spezifischen Entwicklungsfelder Photovoltaik und Batterietechnologien ist nur eingeschränkt möglich, da sich diese Entwicklungsfelder in der Planung noch im Aufbau befinden und noch nicht mit konkreten Lizenzierungsaktivitäten unterlegt sind.

Rohertrag

Der Rohertrag wird ermittelt, indem von den Umsatzerlösen eine umsatzabhängige Rückvergütung an die OSRAM GmbH in Abzug gebracht wird.

Im Kaufvertrag zwischen der OLAG und der OSRAM GmbH vom 20. Dezember 2024 wurde vereinbart, dass die OSRAM GmbH für die Einräumung des zeitlich unbeschränkten Rechts zur Drittlicenzierung an der OSRAM-Marke eine Vergütung von 10% derjenigen Umsatzerlöse erhält, die den Schwellenwert von jährlich 6,0 Mio. EUR überschreiten. Da dieser Schwellenwert in den Planjahren 2026 bis 2029 annahmegemäß unwesentlich überschritten werden soll, wird sich die Rohertragsmarge im Detailplanungszeitraum voraussichtlich zwischen 99% bis 100% belaufen.

Personalaufwand

Der Personalaufwand der IP Offerings basiert auf den indexierten historischen Personalkosten der OSRAM GmbH, die anhand einer FTE-Planung auf einzelne Funktionsbereiche aufgeschlüsselt wurden. Die Funktionsbereiche setzen sich aus den operativen Funktionsbereichen IP Trademark, IP Licensing sowie Geschäftsentwicklung- und Wachstumsstrategie sowie unterstützenden Funktionsbereiche, wie IT, Finance, Human Resources, Rechts- und Steuerberatung, Treasury etc. zusammen.

Des Weiteren enthält der Personalaufwand Aufwendungen für die betriebsorientierte Altersvorsorge, Schulungs- und Reisekosten sowie Miete für Büros und Schreibtische.

In den Jahren 2026 bis 2029 wird ein Anstieg des Personalaufwands um durchschnittlich 5,9% p.a. angenommen, der mit einer Erhöhung der Personalaufwandsquote von 23,5% im Jahr 2026 auf 28,5% im Jahr 2029 einhergeht. Ursächlich hierfür ist neben allgemeinen Gehaltssteigerungen insbesondere eine geplante Stärkung der Vertriebsfunktionen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen der IP Offerings umfassen externe Rechtskosten im Zusammenhang mit der Marke, Prüfungskosten und Lizenzgebühren sowie externe Beratungskosten.

Die Quote der sonstigen betrieblichen Aufwendungen soll von 15,2% im Jahr 2026 auf 16,9% im Jahr 2029 ansteigen. Ursächlich hierfür ist ein geplanter Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen bei gleichzeitig leicht rückläufigen Umsatzerlösen.

Die externen Rechtskosten setzen sich aus Kosten für neue Marken, Kosten der Verlängerungen der Marken, Kosten der Verteidigung der Markenrechte gegenüber Dritten, Kosten für Maßnahmen der Bekämpfung von Fälschungen und sonstigen Markenschutzkosten zusammen. Die Rechtskosten für die potenziellen neuen Verträge umfassen laut Managementangaben Kosten für Markenregistrierung sowie rechtliche Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung neuer Markenlizenzzvereinbarungen (TMLAs).

Die Prüfungskosten und Lizenzgebühren betreffen extern eingesetzte Audit-Unternehmen zur Prüfung von Lizenznehmern, um die Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen zu gewährleisten und die Ermittlung der vertraglich vereinbarten Lizenzgebühren zu verifizieren.

Die externen Kosten für Marktrecherche betreffen im Wesentlichen Kosten für Marktforschung sowie Branchen- und Wettbewerbsanalysen zu den aussichtsreichen Entwicklungsfeldern des Managements, wie z.B. Photovoltaik. In diesem Zusammenhang plant die IP Offerings auch mit Kosten für Brokeraktivitäten, d.h. Markenvermittlern, die bei der Vermittlung von Lizenzvereinbarungen, der strategischen Beratung, dem Netzwerk- und Beziehungsmanagement sowie beim Marketing unterstützen.

Der geplante Anstieg der externen Rechtskosten, der Prüfungskosten sowie der externen Kosten für Marktrecherche basiert annahmegemäß auf einem jährlichen Inflationsausgleich von 3,0% p.a.

EBITDA

Die IP Offerings nimmt auf Basis der Planannahmen einen Rückgang der EBITDA-Marge von 60,3% im Jahr 2026 auf 53,8% im Jahr 2029 an. Ursächlich für diese Entwicklung ist insbesondere eine Indexierung der Kosten der IP Offerings mit einer jährlichen Inflationsrate von 3,0%.

Abschreibungen und Investitionen

Die Abschreibungen betreffen in vollem Umfang die immateriellen Vermögensgegenstände, die im Rahmen des Erwerbs des OSRAM Drittlicenzgeschäfts zum 31. Dezember 2024 in der OLAG aktiviert wurden. Die Bewertungsgutachterin hat für Bewertungszwecke zur konsistenten Abbildung der steuerlichen Belastungen der IP Offerings anstelle der handelsrechtlichen Abschreibungsdauer die steuerliche Abschreibungsdauer zugrunde gelegt. Die immateriellen Vermögensgegenstände werden steuerlich planmäßig über einen Zeitraum von 15 Jahren gemäß § 7 Abs. 1 EStG abgeschrieben. Die Abschreibungen auf die immateriellen Vermögensgegenstände wurden dabei vollständig steuermindernd berücksichtigt. Die kalkulierten Abschreibungsbeträge belaufen sich im Planungszeitraum 2026 bis 2039 auf 1.599 TEUR p.a. Im Jahr Q2 2025 werden die Abschreibungen mit 1.199 TEUR anteilig berücksichtigt, da die IP Offerings im 1. Quartal 2025 noch nicht Bestandteil der stillen Gesellschaft war.

EBIT

Insgesamt leiten sich auf Basis der Planannahmen ein EBIT und eine EBIT-Marge der IP Offerings ab, die in den Jahren 2027 bis 2029 insbesondere aufgrund der rückläufig geplanten Umsatzerlöse aus den bestehenden Lizenzverträgen sowie einer jährlichen Indexierung der Kosten kontinuierlich zurückgeht.

Würdigung

Vor dem Hintergrund der Übertragung des OSRAM Drittlicenzgeschäfts zum 31. Dezember 2024 liegen keine vergleichbaren Ergebnisse für die geplanten Ergebnisse der IP Offerings vor.

Entsprechend der Bewertungsgutachterin zeigt die Planungsrechnung der IP Offerings sowohl konservativ geplante Sachverhalte als auch ambitionierte Komponenten. Insgesamt kommt die Bewertungsgutachterin zum Schluss, dass die Planungsrechnung einen ausgewogenen Charakter aufweist, die ein adäquates Risiko-Chancen-Profil begründet.

Vor dem Hintergrund des detaillierten Planungsprozesses, der bereits bestehenden Drittlicenzverträge und der sachgerechten Berücksichtigung von Erfolgswahrscheinlichkeiten für erwartete Vertragsverlängerungen und neue Verträge erachten wir die Planung als plausibel und realistisch.

Ableitung der Grobplanungsphase und des nachhaltigen Ergebnisses

Die Ableitung des nachhaltigen Ergebnisses ab dem Jahr 2040 erfolgte unter Berücksichtigung der erwarteten Unternehmensentwicklung in der Detail- und Grobplanungsphase und der Annahme der Einschätzung der künftigen Ertragskraft der IP Offerings.

Für die bestehenden Verträge wurde dabei am Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit eine wahrscheinlichkeitsgewichtete Verlängerung angenommen. Für die weiteren Vertragspotenziale plant die IP Offerings mit einem Anstieg der Umsatzerlöse auf 1.700 TEUR im Jahr 2036.

Der Personalaufwand wird in der Grobplanungsphase mit einem zusätzlichen jährlichen Personalbedarf von rd. 5% geplant. Der geplanten Entwicklung der Löhne und Gehälter sowie sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegt eine durchschnittliche Wachstumsrate von 3% p.a. zugrunde, die u.a. eine allgemeine preisbedingte Inflation abbildet.

Insgesamt führen die geplanten Annahmen zu einem sukzessiven Rückgang der EBIT-Marge bis zum Jahr 2039.

Die Bewertungsgutachterin hat die Umsatzerlöse der IP Offerings des letzten Planjahres 2039 in Höhe von 6.150 TEUR mit einer nachhaltigen Wachstumsrate von 1,0% fortgeschrieben.

Die Ableitung des nachhaltigen Ergebnisses ab dem Jahr 2040 erfolgte unter der Annahme, dass die EBITDA-Marge des letzten Planjahres 2039 ein langfristig erzielbares Profitabilitätsniveau abbildet.

Die Bewertungsgutachterin leitet für die IP Offerings somit ein nachhaltiges EBITDA in Höhe von 1.417 TEUR und eine nachhaltige EBITDA-Marge von rd. 23% ab. Die nachhaltige EBITDA-Marge liegt damit unterhalb der durchschnittlichen EBITDA-Marge der Detail- und Grobplanungsphase.

Anstelle der Abschreibungen sind bei der einem nachhaltigen Ergebnis zugrunde liegenden langfristigen Betrachtungsweise die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs durchschnittlichen Reinvestitionsausgaben anzusetzen. Da seitens des Managements keine Investitionen erwartet werden, hat die Bewertungsgutachterin diese auch für die Phase der ewigen Rente nicht angesetzt.

Durch das Auslaufen der planmäßigen Abschreibungen auf die immateriellen Vermögensgegenstände im Planjahr 2039 steigt das EBIT ab dem Jahr 2040 gegenüber dem Planjahr 2039 um den Abschreibungsbetrag zzgl. der nachhaltigen Wachstumsrate in Höhe von 1,0% an. Im Ergebnis leitet sich ein nachhaltiges EBIT in Höhe von 1.417 TEUR sowie eine nachhaltige EBIT-Marge von rd. 23% ab.

Die Bewertungsgutachterin hat die künftigen operativen Ergebnisse der Grobplanungsphase sowie der ewigen Rente zunächst als Barwert zum 31. Dezember 2029 ermittelt und diesen in eine barwertäquivalente Annuität des EBIT in Höhe von 1.366 TEUR überführt und im Jahr 2030 ff. berücksichtigt.

Die Ableitung des nachhaltigen Ergebnisses erfolgte nach unserer Auffassung sachgerecht.

Würdigung der Planungsrechnung

Wir haben die uns vorgelegte Planung der Umsätze und des EBIT der IP Offerings sowie die Prognose des nachhaltigen Ergebnisses durch die Bewertungsgutachterin inhaltlich und rechnerisch nachvollzogen.

Auf Basis der geführten Gespräche, der zur Unterlegung von Annahmen erhaltenen Unterlagen sowie unserer Plausibilisierungsarbeiten erachten wir die vorliegende und der Bewertung zugrunde liegende Unternehmensplanung sowie das nachhaltig angesetzte Ergebnis als plausibel.

Die Planung beruht insgesamt auf nachvollziehbaren Prämissen sowie einem methodisch geeigneten Planungsprozess und spiegelt die zukünftige Ertragskraft der IP Offerings plausibel und sachgerecht wider. Vor diesem Hintergrund erachten wir die vorgelegte Planungsrechnung als geeignet, um auf ihrer Grundlage den objektivierten Unternehmenswert der stillen Gesellschaft zu ermitteln.

d) Unternehmensteuern

Bei der Wertermittlung wurden die Überschüsse um die auf Unternehmensebene anfallenden definitiven Steuerbelastungen gekürzt. Dabei wurden für die in Deutschland anfallenden Unternehmensteuern grundsätzlich die Gewerbesteuer sowie Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag sachgerecht berücksichtigt. Die Gewerbesteuer wurde von der Bewertungsgutachterin auf Basis des Gewerbesteuerhebesatzes von 490% in München ermittelt.

Die effektive Steuerquote – ermittelt als Steueraufwand im Verhältnis zum Ergebnis vor Steuern – liegt in den Jahren 2025 bis 2039 sowie in der ewigen Rente bei 33%.

Das von der Bewertungsgutachterin gewählte Vorgehen bei der Berücksichtigung der Unternehmensteuern ist insgesamt nachvollziehbar und führt zu plausiblen Ergebnissen.

e) Free Cash Flows

Die Ableitung der Free Cash Flows unter der Berücksichtigung der Unternehmensteuern und der nicht zahlungswirksamen Abschreibungen haben wir rechnerisch nachvollzogen.

Da weitere Bilanzpositionen, wie Investitionen und materielle Veränderungen des Net Working Capitals seitens des Managements aufgrund des Geschäftsmodells der IP Offerings nicht erwartet werden, hat die Bewertungsgutachterin diese in der Bewertung nicht angesetzt.

Es ergeben sich folgende Free Cash Flows:

IP Offerings I Free Cash Flow in TEUR	Plan Q2-4 25	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Ewige Rente
EBIT	1.249	2.438	2.072	1.980	1.932	1.366
Ertragsteuern	(412)	(804)	(683)	(653)	(637)	(450)
NOPLAT	837	1.634	1.389	1.327	1.295	916
Abschreibungen	1.199	1.599	1.599	1.599	1.599	926
Investitionen	-	-	-	-	-	-
Veränderung NWC	-	-	-	-	-	-
Free Cash Flow	2.036	3.233	2.987	2.926	2.894	1.841

2.5. Kapitalisierungzinssatz

Für die Bewertung eines Unternehmens sind die künftigen finanziellen Überschüsse mit einem geeigneten Zinssatz auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren. Dieser Kapitalisierungzinssatz orientiert sich an der (erwarteten) Rendite einer im Vergleich zum Bewertungsobjekt adäquaten alternativen Kapitalverwendung. Er gibt demnach an, welche Mindestverzinsung aus dem Bewertungsobjekt erzielt werden muss, um nicht schlechter zu stehen als bei einer Anlage in die nächstbeste Alternative. Bei der Ermittlung objektivierter Unternehmenswerte ist zur Bemessung der Alternativrendite grundsätzlich typisierend von erzielbaren Renditen aus einem Bündel von am Kapitalmarkt notierten Unternehmensanteilen (Aktienportfolio) auszugehen und eine Anpassung an die Risikostruktur des Bewertungsobjekts vorzunehmen.

Der Kapitalisierungzinssatz reflektiert die Rendite einer Alternativinvestition, deren Zahlungsstrom im Hinblick auf die zeitliche Struktur, das Risiko und das Ausmaß (steuerliche Behandlung) als vergleichbar mit dem Zahlungsstrom einzuschätzen ist, den die Anteile des zu bewertenden Unternehmens verbrieften.

Ausgangsgröße für die Ermittlung des Kapitalisierungzinssatzes ist die Rendite einer langfristigen, risikofreien Kapitalmarktanlage (Basiszinssatz). Dieser Basiszinssatz ist um einen Risikozuschlag zu erhöhen, der die mit einer Investition in Anteile des zu bewertenden Unternehmens gegenüber einer Investition in ein risikofreies Zinspapier größere Unsicherheit über die Höhe der finanziellen Überschüsse abdecken soll.

Zur Erfassung von Wachstumseffekten in Form stetig wachsender finanzieller Überschüsse nach Ende der Detailplanungsphase wird der Kapitalisierungzinssatz um einen Wachstumsabschlag gemindert.

Die von der Bewertungsgutachterin durchgeführte Ableitung des für die Kapitalisierung der Free Cash Flows heranzuziehenden Kapitalisierungzinssatzes (WACC) haben wir für die einzelnen Bestandteile Basiszinssatz, Beta Faktor, Marktrisikoprämie, Fremdkapitalkosten und Wachstumsabschlag inhaltlich und rechnerisch nachvollzogen und geprüft. Ferner haben wir eigene Berechnungen zur Plausibilisierung des Kapitalisierungzinssatzes durchgeführt:

a) Basiszinssatz

Der Basiszinssatz repräsentiert eine „quasi“ risikofreie und fristenadäquate Alternativanlage zur Investition in das Bewertungsobjekt. Da bei der Ableitung von Zukunftserfolgswerten grundsätzlich von einer zeitlich unbegrenzten Lebensdauer der stillen Gesellschaft ausgegangen wird, ist als Basiszinssatz grundsätzlich die am Bewertungsstichtag erwartete Rendite einer zeitlich ebenfalls nicht begrenzten risikolosen Kapitalmarktanlage heranzuziehen.

Für die Ableitung des Basiszinssatzes ist die Bewertungsgutachterin entsprechend der Empfehlung des IDW von einer auf Basis der Kurse börsennotierter Bundeswertpapiere mit einer Restlaufzeit von bis zu 30 Jahren abgeleiteten Zinsstrukturkurve ausgegangen, die unter Berücksichtigung des aktuellen Zinsniveaus und der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinsstrukturdaten ermittelt wurde.

Die Zinsstrukturkurve bildet den Zusammenhang zwischen Zinssätzen und Laufzeiten ab, wie er für Zerobonds ohne Kreditausfallrisiko gelten würde. Die Verwendung von aus der Zinsstrukturkurve abgeleiteten fristadäquaten Zerobondfaktoren gewährleistet die gebotene Einhaltung der Laufzeitäquivalenz zwischen Alternativanlage und zu bewertenden finanziellen Überschüssen.

Auf dieser Grundlage hat die Bewertungsgutachterin in Übereinstimmung mit der vom FAUB empfohlenen Vorgehensweise einen für alle Planjahre einheitlichen Basiszinssatz von gerundet 2,75% abgeleitet.

Wir haben die Ableitung des Basiszinssatzes anhand eigener Berechnungen und auf Basis einer durchschnittlichen Zinsstrukturkurve unter Verwendung der Zinsstrukturdaten der Deutschen Bundesbank im Zeitraum von drei Monaten bis zum 25. März 2025 nachvollzogen und einen für alle Planjahre einheitlichen ungerundeten Basiszinssatz in Höhe von 2,76698% hergeleitet.

Wir halten den von der Bewertungsgutachterin verwendeten risikolosen Basiszinssatz von rd. 2,75% für sachgerecht und angemessen.

b) Risikozuschlag

Bei der Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswertes ist zur Ableitung der Risikoprämie nicht auf die subjektiven Risikoneigungen einzelner Unternehmenseigner, sondern auf das allgemeine Verhalten des Marktes abzustellen. Dabei ist davon auszugehen, dass Investoren ein besonderes Risiko bei der Geldanlage in Unternehmen (Anlegerrisiko) sehen. Die Risikoprämie kann mit Hilfe von Kapitalmarktpreisbildungsmodellen (Capital Asset Pricing Model (CAPM)) aus den am Kapitalmarkt empirisch ermittelten Aktienrenditen abgeleitet werden.

Das CAPM stellt in seiner Standardform ein Kapitalmarktmodell dar, in dem Kapitalkosten und Risikoprämien ohne die Berücksichtigung der Wirkungen von persönlichen Ertragsteuern erklärt werden. Die Berechnung der kapitalmarktorientierten Risikoprämie erfolgt durch Bildung der Differenzrendite zwischen Anlagen in Unternehmensanteile (Aktien) und risikolosen Anlagen.

Die beiden Modellparameter, die nach dem CAPM zur Berechnung der Höhe des Risikozuschlages benötigt werden, sind die Marktrisikoprämie sowie der Beta Faktor.

Marktrisikoprämie

Die Marktrisikoprämie ist die marktdurchschnittliche, von Investoren geforderte Überrendite für die Anlage in ein Marktportfolio gegenüber der Rendite risikofreier Wertpapiere. Das Marktportfolio wird durch den Aktienmarkt repräsentiert. Der Aktienmarkt kann dabei durch einen breiten Aktienindex wie zum Beispiel den DAX, den CDAX oder den MSCI All Country World Index abgebildet werden.

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalkosten ist zu berücksichtigen, dass diese analog zu Unternehmensbewertungen in der Regel zukunftsorientiert erfolgen sollen. Erwartete Zahlungsüberschüsse des Unternehmens werden mit einem risiko-, steuer- und laufzeitäquivalenten Zinssatz kapitalisiert. Bei der Ermittlung objektivierter Unternehmenswerte hat sich für die Bestimmung nachvollziehbarer Zinssätze eine kapitalmarktorientierte Vorgehensweise durchgesetzt. Der aus langlaufenden Staatsanleihen abgeleitete risikofreie Zinssatz wird um eine aus historischen Aktienüberrenditen abgeleitete Risikoprämie erhöht.

Die Bewertungsgutachterin hat die Marktrisikoprämie in Höhe von 7,0% vor Steuern angesetzt.

Die von der Bewertungsgutachterin berücksichtigte Marktrisikoprämie liegt in der Mitte der Bandbreite von Marktrisikoprämien von 6,0% bis 8,0%, die sich aus den aktuellen Hinweisen des FAUB¹⁹ des IDW ergibt.

Die Gesamtrendite ist – anders als die Marktrisikoprämie – am Kapitalmarkt beobachtbar. Allerdings gibt es kein Anlageinstrument, auf dessen Basis sich analog zu Staatsanleihen eine unmittelbare Schätzung der Gesamtrendite ableiten ließe. Der FAUB verfolgt insoweit mehrere konzeptionelle Ansätze.²⁰ Alle Ansätze haben Stärken und Schwächen und keinem einzigen kann daher eindeutig der Vorzug gegeben werden. Aus diesem Grund nimmt der FAUB eine möglichst breite Perspektive ein und betrachtet beispielsweise unterschiedliche vergangenheitsorientierte Ansätze (unterschiedliche Zeiträume, unterschiedliche Referenzanlagen, unterschiedliche Mittelwertbildung), unterschiedliche zukunftsorientierte Ansätze, nationale und internationale Ansätze, usw.

Die unterschiedlichen methodischen Überlegungen umfassen

- die Betrachtung historisch gemessener Aktienrenditen,
- die Betrachtung langfristiger realer Aktienrenditen,
- die Verwendung von ex-ante Analysen impliziter Kapitalkosten sowie
- das CAPM ohne risikofreie Kreditaufnahme.

Seit dem Jahr 2024 ist ein Rückgang der impliziten Gesamtrenditen auf ein Niveau von rd. 9% bei relativ konstanten Basiszinssätzen zu beobachten.

Unsere aktuellen Beobachtungen und Analysen zum Kapitalmarkt, wie die empirische ex-post-Analyse von Renditen deutscher Aktien sowie ex-ante-Analysen (implizite Marktrisikoschätzungen), stützen dieses Ergebnis.

¹⁹ Vgl. Sitzung des FAUB vom 22.10.2019, veröffentlicht am 25.10.2019 unter <https://www.idw.de/idw-aktuell/neue-kapitalkostenempfehlungen-des-faub/120158>.

²⁰ Vgl. Castedello/Jonas/Schieszl/Lenckner, Die Marktrisikoprämie im Niederzinsumfeld, WPg 2018, S. 806 ff.; Popp, Zu den Bandbreiten-Empfehlungen des FAUB für die Marktrisikoprämie, WPg 2020, S. 836 ff.

Bei den rückläufigen Gesamtrenditeforderungen der Kapitalmarktteilnehmer ist daher bei konstanten Basiszinssätzen von einer eher rückläufigen Marktrisikoprämie auszugehen.

In Ermangelung belastbarer Methoden zur Bestimmung kurzfristig gesunkener Risikoprämien ist eine exakte Quantifizierung dieser Anpassung u.E. derzeit nicht möglich, so dass wir eine Marktrisikoprämie in Höhe der Mitte der vom FAUB empfohlenen Bandbreite von 7,0% vor persönlicher Einkommensteuer für angemessen ansehen.

Wir halten die von der Bewertungsgutachterin in Ansatz gebrachte Marktrisikoprämie in Höhe von 7,0% vor dem Hintergrund der oben dargestellten Überlegungen für sachgerecht.

Beta Faktor

Die Marktrisikoprämie ist im Hinblick auf die spezielle Risikostruktur des jeweils zu bewertenden Unternehmens zu modifizieren. Das unternehmensindividuelle und branchenspezifische Risiko wird im CAPM durch den sog. Beta Faktor ausgedrückt. Der Beta Faktor ist ein Maß für das Unternehmensrisiko im Verhältnis zum Marktrisiko. Ein Beta Faktor größer eins bedeutet, dass der Börsenkurs des betrachteten Unternehmens im Durchschnitt überproportional auf Schwankungen des Marktes reagiert, ein Beta Faktor kleiner eins, dass sich der Börsenkurs im Durchschnitt unterproportional verändert.

Für die IP Offerings bzw. die stille Gesellschaft liegen keine am Kapitalmarkt beobachtbaren Beta Faktoren vor. Daher ist es daher sachgerecht, dass die Bewertungsgutachterin den Beta Faktor der IP Offerings bzw. der stillen Gesellschaft auf Basis von Vergleichsunternehmen (Peer Group) ermittelt hat. Wir haben den Beta Faktor der IP Offerings anhand eigener Untersuchungen auf der Grundlage von Daten von S&P Capital IQ plausibilisiert.

Zur Herleitung einer geeigneten Peer Group hat die Bewertungsgutachterin die wesentlichen Tätigkeitsfelder und Einflussfaktoren auf die Geschäftstätigkeit der IP Offerings untersucht. Hierzu hat die Bewertungsgutachterin auf Basis einer umfassenden Analyse verschiedener Quellen (insbesondere Industrie-Screening) eine Long List erstellt, die mithilfe eines Filter-Verfahrens zu einer Short List verdichtet wurde.

Hinsichtlich der von der Bewertungsgutachterin verwendeten Vergleichsunternehmen haben wir deren Vergleichbarkeit sowie die Vollständigkeit der verwendeten Vergleichsunternehmen überprüft. Die Auswahl haben wir anhand eigener Recherche nachvollzogen und halten sie grundsätzlich für angemessen. Ergänzend zu den von der Bewertungsgutachterin ausgewählten Vergleichsunternehmen haben wir mittels S&P Capital IQ und eigener Recherchen eine eigene Untersuchung und Auswahl von Vergleichsunternehmen vorgenommen.

Bei der Erstellung unserer eigenen Peer Group haben wir die folgenden Kriterien zugrunde gelegt:

- Sektor: Electric Lighting and Wiring Equipment, Automotive Parts and Equipment, Consumer Electronics,
- Region: Europa und Asien-Pazifik,
- Beschreibung der Geschäftstätigkeit: light, illumination,
- Umsatzanteil Lighting im letzten Geschäftsjahr über rd. 50%,
- Marktkapitalisierung über 100 Mio. EUR,
- Bid-Ask-Spread unter 1,0%,
- Signifikanz des Beta Faktors in allen Betrachtungszeiträumen.

Nachfolgend sind die von uns ausgewählten Vergleichsunternehmen im Einzelnen dargestellt:

- **Fagerhult Group AB, Habo / Schweden**

Fagerhult Group AB stellt professionelle Beleuchtungslösungen her und vertreibt diese weltweit. Das Unternehmen bietet Innen- und Außenbeleuchtungsprodukte für Büros, Schulen, Gesundheitswesen, Einzelhandel, Parks, Stadtzentren, Straßen, Sporthallen und urbane Umgebungen an. Die Marktkapitalisierung der Gesellschaft liegt zum 31. Dezember 2024 bei rd. 832,4 Mio. EUR.

- **GS Yuasa Corporation, Kyoto / Japan**

GS Yuasa Corporation stellt Batterien, Stromversorgungen, Beleuchtungsausrüstungen und andere elektrische Geräte her und vertreibt diese weltweit. Das Unternehmen operiert in den Segmenten Automotive Batteries (Japan), Automotive Batteries (Overseas), Industrial Batteries and Power Supplies, Automotive Lithium-ion Batteries und Specialized Batteries and Others. Es bietet Blei-Säure- und Lithium-Ionen-Batterien für Motorräder sowie Hybrid-, Plug-in-Hybrid-, Elektro- und andere Fahrzeuge an. Die Marktkapitalisierung der Gesellschaft liegt zum 31. Dezember 2024 bei rd. 1.630,6 Mio. EUR.

- **HELLA GmbH & Co. KGaA, Lippstadt**

HELLA GmbH & Co. KGaA entwickelt, produziert und vertreibt zusammen mit ihren Tochtergesellschaften Beleuchtungssysteme und elektronische Komponenten für die Automobilindustrie weltweit. Das Unternehmen ist in drei Geschäftsbereichen tätig: Beleuchtung, Elektronik und Lifecycle Solutions. Der Geschäftsbereich Beleuchtung bietet Scheinwerfer, Rückleuchten und Karosseriebeleuchtung sowie Innenbeleuchtungsprodukte an. Die Marktkapitalisierung der Gesellschaft liegt zum 31. Dezember 2024 bei rd. 9.866,7 Mio. EUR.

- **Koito Manufacturing Co., Ltd., Tokio / Japan**

Koito Manufacturing Co., Ltd. stellt Fahrzeugbeleuchtung, Flugzeugteile, elektrische Ausrüstungen und andere Produkte her und vertreibt diese. Das Unternehmen bietet eine breite Palette an Beleuchtungsprodukten für Fahrzeuge und Flugzeuge, einschließlich LED-, Entladungs- und Halogenscheinwerfern, sowie Nebel- und Signalleuchten. Darüber hinaus produziert es Schiffslampen, elektronische Komponenten, Telekommunikationsausrüstungen, Präzisionsmaschinen und Verkehrssignale. Das Unternehmen bietet auch Transport- und Logistikdienstleistungen, Versicherungsagenturdienste und die Wartung von Verkehrssignalen an und entwickelt Vorwärtsüberwachungssysteme für ADAS. Die Marktkapitalisierung der Gesellschaft liegt zum 31. Dezember 2024 bei rd. 3.580,6 Mio. EUR.

- **OPmobility SE, Levallois-Perret / Frankreich**

OPmobility SE ist eine Tochtergesellschaft der Burelle SA. Das Unternehmen stellt Außenbeleuchtungssysteme, Batterien und Elektrifizierungssysteme für die Elektromobilität her und vertreibt diese weltweit. Es operiert in drei Segmenten: Exterior Systems (intelligente Außenbeleuchtungssysteme), Powertrain (Energiespeicher- und Emissionsreduzierungssysteme, Batteriesysteme, Wasserstofflösungen) und Modules (Design und Montage von Modulen). Das Unternehmen bietet zudem Personalisierungsprodukte und verschiedene Beleuchtungslösungen an. Die Marktkapitalisierung der Gesellschaft liegt zum 31. Dezember 2024 bei rd. 1.443,3 Mio. EUR.

- **Signify N.V., Eindhoven / Niederlande**

Signify N.V. bietet Beleuchtungsprodukte, -systeme und -dienstleistungen in Europa, Amerika und international an. Es operiert in drei Segmenten: Digital Solutions, Digital Products und Conventional Products. Das Unternehmen bietet LED-Komponenten, Systeme und Dienstleistungen für Marktsegmente wie Büros, Gewerbegebäude, Geschäfte, Gastgewerbe, Industrie, Landwirtschaft und Außenbereiche an. Zudem produziert und verkauft es Lampen auf Basis nicht-LED-basierter Technologien, einschließlich Hochdruckentladungslampen, Kompakteuchtstofflampen, Halogenlampen, Glühlampen, elektronischen Vorschaltgeräten und Treibern sowie Spezialbeleuchtungsprodukten. Die Marktkapitalisierung der Gesellschaft liegt zum 31. Dezember 2024 bei rd. 2.722,5 Mio. EUR.

- **Stanley Electric Co., Ltd., Tokio / Japan**

Stanley Electric Co., Ltd. stellt Automobil- und andere Glühlampen her, verkauft diese und betreibt weltweit Import- und Export. Das Unternehmen bietet Automobilausrüstungen wie LED- und Hauptscheinwerfer, Rückleuchten, Blinker, Brems- und Nebelscheinwerfer, Sensoren und weiteres Zubehör an. Es produziert auch elektronische Komponenten wie UV-, sichtbare Licht- und Infrarot-LEDs, optische Sensoren und LCD-Geräte. Darüber hinaus bietet das Unternehmen LED-Beleuchtung, Bedienfelder, Hintergrundbe-

leuchtungseinheiten für LCDs, Blitzgeräte für Smartphones und medizinische sowie industrielle Geräte an. Zudem stellt es Messinstrumente und medizinische Geräte her und entwickelt Software. Die Marktkapitalisierung der Gesellschaft liegt zum 31. Dezember 2024 bei rd. 2.444,9 Mio. EUR.

Die von uns erstellte Peer Group stellt u.E. einen angemessenen Vergleichsmaßstab unter Berücksichtigung der Geschäftsfelder der derzeitigen und zukünftigen Lizenznehmer der IP Offerings dar. Börsennotierte Vergleichsunternehmen, die ausschließlich Drittlicenzierungsge schäft betreiben, existieren nicht.

Die Bewertungsgutachterin hat auf Basis der von ihr ermittelten Peer Group einen unverschuldeten Beta Faktor in Höhe von 1,0 der Bewertung der IP Offerings bzw. der stillen Gesellschaft zugrunde gelegt.

Die Bewertungsgutachterin hat die Beta Faktoren auf Basis wöchentlicher Beobachtungen für den Zwei-Jahres-Zeitraum bis einschließlich 7. März 2025 sowie auf Basis monatlicher Beobachtungen für den Fünf-Jahreszeitraum bis einschließlich 7. März 2025 erhoben. Als Referenzindex wurde jeweils auf einen entsprechenden lokalen breiten Index sowie auf den globalen MSCI World Index abgestellt. Die Bewertungsgutachterin hat direkt aus den (Kurs-)Renditen mittels Regression abgeleitete Raw Beta Faktoren herangezogen. Für die Ermittlung der unverschuldeten Raw Beta Faktoren hat die Bewertungsgutachterin Kapitalmarktdaten von S&P Capital IQ verwendet.

Darüber hinaus legt die Bewertungsgutachterin der Ableitung des unverschuldeten Beta Faktors den Beta Faktor des Fremdkapitals (sog. Debt-Beta Faktor) zugrunde. Der Debt-Beta Faktor berücksichtigt, dass Fremdkapitalgeber im Insolvenzfall auch einem Ausfallrisiko ausgesetzt sind. Dieses Ausfallrisiko kommt durch die Höhe der Renditeforderung der Fremdkapitalgeber zum Ausdruck, die in der Regel in Abhängigkeit von der Bonität des Kreditnehmers deutlich über dem risikolosen Zinssatz liegt. Die Berücksichtigung des Debt-Beta Faktors ist in der Bewertungspraxis und -theorie allgemein akzeptiert.²¹ Wir halten die Berücksichtigung eines Debt-Beta Faktors in Ergänzung zum Beta Faktor des Eigenkapitals für sachgerecht, um die anteilige Übernahme des Finanzierungsrisikos durch die Fremdkapitalgeber abzubilden.

Wir haben die Ableitung des Beta Faktors durch die Bewertungsgutachterin nachvollzogen. Zur Prüfung der Angemessenheit des von der Bewertungsgutachterin angesetzten unverschuldeten Beta Faktors haben wir darüber hinaus eigene Berechnungen von Beta Faktoren auf der Grundlage der Daten des Finanzdienstleisters S&P Capital IQ durchgeführt.

Für die Festlegung des Zeitraums der Betaberechnung ist eine Abwägung der Aktualität und der statistischen Signifikanz notwendig. Ein erhöhter Stichprobenumfang erhöht aus statistischer Sicht die Ergebnisgenauigkeit. Dies spricht für einen längeren Beobachtungszeitraum.

²¹ Vgl. Dörschell/Franken/Schulte, Der Kapitalisierungszinssatz in der Unternehmensbewertung, 2. Aufl., 2012, S. 205 ff.

In der Praxis werden Beobachtungszeiträume von fünf Jahren und zwei Jahren mit wöchentlichen Renditeintervallen verwendet.²²

Sowohl in der Literatur als auch in der Bewertungspraxis wird kontrovers diskutiert, wie sich das Marktportfolio zusammensetzt. Aus modelltheoretischer Sicht besteht das Marktportfolio annahmegemäß aus allen weltweit existierenden, risikanten Anlagemöglichkeiten und ist nicht nur auf Aktien beschränkt. Der Vorteil nationaler Indizes gegenüber globalen Indizes ist dagegen in erster Linie in der Vermeidung wechselkursbedingter Verzerrungen zu sehen. Aufgrund der fortschreitenden Globalisierung und stärkeren Vernetzung der internationalen Finanzbeziehungen wird zu Plausibilisierungszwecken auch die Verwendung globaler Indizes empfohlen.²³

Vor diesem Hintergrund haben wir im Rahmen unserer Prüfung neben dem jeweils breitesten Marktindex des jeweiligen Herkunftslandes (lokaler Performance-Index, sofern verfügbar) zur Plausibilisierung auch den MSCI World Index (internationaler Performance-Index) der einzelnen Vergleichsunternehmen herangezogen.

Die verschuldeten Raw Beta Faktoren der einzelnen von uns ausgewählten Peer Group Unternehmen wurden bis einschließlich 7. März 2025 auf Basis wöchentlicher Beobachtungen für den Zwei-Jahres-Zeitraum und auf Basis monatlicher Beobachtungen für den Fünf-Jahres-Zeitraum jeweils mittels Regression gegen den breiten Marktindex des jeweiligen Herkunftslandes der einzelnen Vergleichsunternehmen sowie gegen den MSCI World Index ermittelt. Zurückgegriffen wurde hierbei auf die von dem Finanzdienstleister S&P Capital IQ zur Verfügung gestellten Raw Beta Faktoren.

Die auf Basis von Aktien- und Marktbewegungen ermittelten Raw Beta Faktoren beinhalten aufgrund der Kapitalstruktur des jeweiligen Vergleichsunternehmens ein Finanzierungsrisiko für den Kapitalanleger, welches in einem ersten Schritt bereinigt wurde (sog. „unlevering“).

Die unverschuldeten Raw Beta Faktoren der von uns angesetzten Peer Group – regressiert gegen einen lokalen sowie den internationalen Index (MSCI World) – sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

²² Vgl. OLG Frankfurt am Main vom 20.12.2010, 5 W 51/09, S. 23; OLG Frankfurt am Main vom 02.05.2011, 21 W 3/11, S. 22. Tendenziell spricht die Aktualität für einen kürzeren Zeitraum von z.B. zwei Jahren, vgl. LG Frankfurt vom 02.09.2010, 3-5 O 279/08, S. 27.

²³ Vgl. Dörschell/Franken/Schulte, Der Kapitalisierungszinssatz in der Unternehmensbewertung, 2. Aufl. 2012, S. 96 f.

IP Offerings I Unverschuldete Raw Beta Faktoren	Lokaler Index	Lokaler Index		Globaler Index	
		2 Jahre wöchentlich	5 Jahre monatlich	2 Jahre wöchentlich	5 Jahre monatlich
Fagerhult Group AB	OMX Stockholm All Share Index	0,73	0,96	0,72	1,12
GS Yuasa Corporation	Nikkei 225 Index	0,82	1,31	0,74	0,98
HELLA GmbH & Co. KGaA	CDAX Index (Total Return)	0,49	0,96	0,37	1,08
Koito Manufacturing Co., Ltd.	Nikkei 225 Index	0,52	1,52	0,90	1,38
OPmobility SE	CAC All-Tradable Index	0,85	1,13	0,48	1,22
Signify N.V.	AEX All Share Index	0,90	0,91	0,70	0,80
Stanley Electric Co., Ltd.	Nikkei 225 Index	0,72	1,18	0,87	1,15
Durchschnitt		0,72	1,14	0,68	1,10
<i>Median</i>		0,73	1,13	0,72	1,12
<i>Maximum</i>		0,90	1,52	0,90	1,38
<i>Minimum</i>		0,49	0,91	0,37	0,80

Quelle: S&P Capital IQ

Unsere Analysen ergeben auf zwei Nachkommastellen gerundete unverschuldete Raw Beta Faktoren (Durchschnitt), die in einer Bandbreite zwischen rd. 0,68 und rd. 1,14 liegen. Der von der Bewertungsgutachterin angesetzte unverschuldete Raw Beta Faktor in Höhe von rd. 1,0 liegt am oberen Ende dieser beobachteten Bandbreite.

Der Ansatz des Beta Faktors ist auch vor dem Hintergrund des Gesamtrisikos der IP Offerings bzw. der stillen Gesellschaft zu würdigen. Die IP Offerings ist über die Drittlicenzierung der Marke OSRAM von der Geschäftsentwicklung der bestehenden Lizenznehmer abhängig, die vorwiegend im Beleuchtungsmarkt tätig sind. Darüber hinaus wird die zukünftige Entwicklung der IP Offerings von der Entwicklung der als aussichtsreiche Entwicklungsfelder definierten Märkten für Photovoltaik und Batterietechnologien beeinflusst. Insgesamt verfolgt die IP Offerings strategisch das Ziel, über die Drittlicenzierung mit neuen Lizenzpartnern neue Märkte und Einnahmequellen zu erschließen, was tendenziell zu einer höheren Diversifizierung und Stabilisierung der Einnahmen führt.

Auf der Grundlage unserer Analysen und Würdigung des Gesamtrisikos der IP Offerings erachten wir den von der Bewertungsgutachterin gewählten unverschuldeten Beta Faktor in Höhe von 1,0 als angemessen.

c) Fremdkapitalkosten

Die Fremdkapitalkosten reflektieren die Verzinsung der Nettofinanzverbindlichkeiten (Net Debt) im Zeitablauf.

Aufgrund der vorgesehenen Bareinlage der ams-OSRAM AG verfügt die IP Offerings und die stille Gesellschaft im Planungszeitraum über keine Nettofinanzverbindlichkeiten. Daher entspricht der WACC den Eigenkapitalkosten.

Wir erachten das Vorgehen der Bewertungsgutachterin als sachgerecht.

d) Wachstumsrate

Im Rahmen der Bewertung ist zu berücksichtigen, dass zukünftige Unternehmensergebnisse wachsen können. In der Detail- und Grobplanungsphase wird ein etwaiges Wachstum der Unternehmensergebnisse für die einzelnen Perioden in der Planungsrechnung erfasst. Der Wertbeitrag der unternehmerischen Zahlungsüberschüsse, die zeitlich nach der Detail- und Grobplanungsphase anfallen, wird im Rahmen der Bewertung vereinfachend über den Barwert einer ewigen Rente erfasst. In der ewigen Rente ist in der DCF-Wertformel zunächst das erwartungsgemäß nachhaltig erzielbare Ergebnis anzusetzen. Ist davon auszugehen, dass das zu bewertende Unternehmen in der Lage ist, seine Ergebnisse in der Zeit nach der Detail- und Grobplanungsphase zu steigern, kann das entsprechende Ergebniswachstum finanzmathematisch über einen Abschlag auf den Kapitalisierungszinssatz berücksichtigt werden.

In der Planungsrechnung der IP Offerings für die Jahre Q2 2025 bis 2039 ist das erzielbare Wachstum in den erwarteten Entwicklungen der Free Cash Flows sowie der Bilanzposten reflektiert. Ein Wachstumsabschlag für diesen Zeitraum war insoweit nicht erforderlich. Auch in den Jahren 2040 ff. (Fortführungsperiode) werden sich die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und somit auch die aus den Planungen ableitbaren Free Cash Flows fortentwickeln. Dieses nachhaltige Wachstum der IP Offerings lässt sich finanzmathematisch als Wachstumsabschlag im Kapitalisierungszinssatz abbilden.

Durch die Berücksichtigung eines Wachstumsabschlags in der ewigen Rente wird dem Umstand Rechnung getragen, dass inflatorische Entwicklungen durch ein Unternehmen teilweise besser aufgefangen bzw. weitergegeben werden können als dies bei einer Anlage in festverzinsliche Wertpapiere der Fall ist. Dies bedeutet aber nicht zwingend, dass die Inflation in voller Höhe ausgeglichen werden kann. Die Entwicklung von Unternehmensgewinnen hängt nicht nur von der Inflation, sondern insbesondere von der Markt- und Konkurrenzsituation sowie der internen Kostenentwicklung ab. Die erwartete Inflationsrate ist deshalb nur ein erster Anhaltspunkt für die Ermittlung des Wachstumsabschlags.

Entsprechend dem geldpolitischen Stabilitätsziel der Europäischen Zentralbank (EZB) wird eine nachhaltige Inflationsrate von 2,0% für den Euro-Raum determiniert.²⁴ Gemäß der Inflationsprognose der EZB vom Dezember 2024 wird erwartet, dass die Inflation ausgehend von 2,9% im Jahr 2024 kontinuierlich auf 2,3% im Jahr 2025 und auf 1,9% in den Jahren 2026 und 2027 sinken wird.²⁵ Die Geldpolitik der EZB spiegelt sich auch in den tatsächlichen historischen Inflationsraten wider, wie der vom statistischen Bundesamt ermittelte Verbraucherpreisindex (VPI) zeigt. Danach ergab sich für die Jahre 2000 bis 2024 für Deutschland eine durchschnittliche Preisänderungsrate von 1,9% p.a.²⁶ Auch prognostizierte die Deutsche Bundesbank im

²⁴ Vgl. EZB, Dezember 2024, <https://www.ecb.europa.eu/ecb/tasks/monpol/html/index.de.html>, abgerufen am 20.06.2024.

²⁵ Vgl. EZB, Juni 2024, <https://www.ecb.europa.eu/press/projections/html/index.de.html>, abgerufen am 20.06.2024.

²⁶ Vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025, Verbraucherpreisindex (inklusive Veränderungsraten) ab 1991, Februar 2025.

Rahmen ihres Monatsberichts vom Dezember 2024 mit dem Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) für das Jahr 2025 eine Inflationsrate von 2,4%, für das Jahr 2026 von 2,1% und für das Jahr 2027 von 1,9%.²⁷ Der IMF prognostiziert für den Zeitraum 2025 bis 2029 eine jährliche durchschnittliche Inflationsrate von 2,0% für Deutschland und den Euroraum, 1,9% für China und 3,6% weltweit.²⁸

Da es gilt, das inflationsbedingte Wachstum der künftigen finanziellen Überschüsse des Bewertungsobjekts zu erfassen, ist allein die preisänderungsbedingte unternehmensspezifische Inflationsrate als Wachstumsabschlag zu berücksichtigen. Die preisänderungsbedingten unternehmensspezifischen Wachstumseffekte sind durch die auf die jedes Unternehmen individuell treffenden Preisveränderungen auf den Beschaffungsmärkten, die Fähigkeit zur kontinuierlichen Realisierung von Effizienzgewinnen und der Möglichkeit zur kundenseitigen Überwälzung von Kostensteigerungen beeinflusst. Insoweit kann die erwartete konsumorientierte Inflationsrate für die Schätzung der nachhaltigen unternehmensspezifischen Inflationsrate nur ein erster und sehr grober Anhaltspunkt sein.

Auch in der Rechtsprechung ist anerkannt, dass der konkret zugrunde zu legende Wachstumsabschlag keinesfalls der Höhe der erwarteten allgemeinen Inflation entsprechen muss. Es ist nämlich nicht zwangsläufig, dass künftige unternehmensindividuelle Kostensteigerungen in vollem Umfang auf die Kunden übergewälzt bzw. durch Effizienzsteigerungen aufgefangen werden können. In der Rechtsprechung werden im Allgemeinen Wachstumsraten zwischen 0,5% und 1,0% angesetzt.²⁹

Die Bewertungsgutachterin hat eine nachhaltige Wachstumsrate für die IP Offerings in Höhe von 1,0% p.a. angesetzt.

Wir beurteilen diese nachhaltige Wachstumsrate für die IP Offerings vor dem Hintergrund folgender Überlegungen als angemessen:

Die Planungsrechnung der IP Offerings geht von leicht rückläufigen Umsatzerlösen aus, während der Personalaufwand und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen überwiegend mit einer Wachstumsrate von 3% p.a. fortgeschrieben werden. Inflationsbedingte Kostensteigerungen können daher nur in eingeschränktem Umfang an die Absatzseite weitergegeben werden.

Unter dieser Gesamtwürdigung halten wir ein jährliches durchschnittliches Wachstum für die IP Offerings von 1,0% p.a. für angemessen.

²⁷ Vgl. Deutsche Bundesbank, Monatsbericht, Dezember 2024, S. 6, <https://publikationen.bundesbank.de/publikationen-de/berichte-studien/monatsberichte/monatsbericht-dezember-2024-947558>.

²⁸ Vgl. IMF, World Economic Outlook Database, Oktober 2024.

²⁹ Vgl. Ruthardt/Hachmeister, DB 2014, S. 193 ff.

Auf der Grundlage der vorstehenden Überlegungen ergeben sich für die IP Offerings die folgenden Kapitalisierungszinssätze (WACC):

IP Offerings I WACC	Plan	Plan	ewige Rente	Annuität
	Q2 2025 - 2029	2030 - 2039	2040 ff.	2030 ff.
Basiszinssatz	2,75%	2,75%	2,75%	2,75%
Beta Faktor (unverschuldet)	1,0	1,0	1,0	1,0
Verschuldungsgrad	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Beta Faktor (verschuldet)	1,0	1,0	1,0	1,0
Marktrisikoprämie	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%
Eigenkapitalkosten	9,75%	9,75%	9,75%	9,75%
Wachstumsrate			-1,00%	-0,43%
WACC	9,75%	9,75%	8,75%	9,32%

Die Bewertungsgutachterin hat die Grobplanungsphase 2030 bis 2039 barwertäquivalent in Form einer Annuität mit einem Kapitalisierungszinssatz von 9,75% berücksichtigt. In der Phase der ewigen Rente ab dem Jahr 2040 ff. beträgt der Kapitalisierungszinssatz nach Abzug der Wachstumsrate 8,75%. Für beide Zeiträume zusammen ergibt sich rechnerisch eine barwertäquivalente Wachstumsrate von rd. 0,43% und ein Kapitalisierungszinssatz von rd. 9,32%.

2.6. DCF-Wert

Ausgehend vom Ergebnis der IP Offerings und den hieraus abgeleiteten Free Cash Flows hat die Bewertungsgutachterin unter Anwendung des Kapitalisierungszinssatzes (WACC) den Unternehmensgesamtwert des betriebsnotwendigen Vermögens der IP Offerings zum 1. April 2025 wie folgt ermittelt:

IP Offerings I Unternehmensgesamtwert in TEUR	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	Ewige
	Q2-4 25	2026	2027	2028	2029	Rente
Free Cash Flow	2.036	3.233	2.987	2.926	2.894	1.841
Diskontierungsperiode	0,75	1,75	2,75	3,75	4,75	4,75
WACC	9,75%	9,75%	9,75%	9,75%	9,75%	9,32%
Barwertfaktor	0,93	0,85	0,77	0,71	0,64	0,69
Diskontierte Free Cash Flows	1.899	2.747	2.313	2.064	1.860	12.697
Unternehmensgesamtwert zum 01.04.2025	23.580					

Die Kapitalisierung der erwarteten Free Cash Flows mittels des zugrunde gelegten Kapitalisierungszinssatzes (WACC) auf den maßgeblichen Bewertungsstichtag 1. April 2025 haben wir rechnerisch nachvollzogen und erheben keine Einwände. Es ergibt sich danach ein Unternehmensgesamtwert der IP Offerings zum 1. April 2025 in Höhe von 23.580 TEUR.

Zur Ableitung des Marktwertes des Eigenkapitals (Equity Value) sind ausgehend vom Unternehmensgesamtwert (Enterprise Value) die zum Bewertungsstichtag bestehenden liquiden Mittel zu addieren sowie Finanzverbindlichkeiten, weitere zinstragende Passiva und schuldenähnliche Positionen in Abzug zu bringen.

Die Bewertungsgutachterin hat zur Ermittlung des Marktwertes des Eigenkapitals der IP Offerings bzw. der stillen Gesellschaft Gründungskosten im Zusammenhang mit der Errichtung der stillen Gesellschaft in Höhe von 1.040 TEUR, die in den ersten beiden Quartalen 2025 bereits angefallen sind bzw. zu erwarten sind, als Verbindlichkeit in Abzug gebracht, da diese

gemäß Ziff. 17.1 des Teilgewinnabführungsvertrages von der stillen Gesellschaft zu tragen sind. Nach Berücksichtigung der steuerlichen Abzugsfähigkeit belaufen sich diese auf rd. 697 TEUR.

Darüber hinaus wurde der Unternehmensgesamtwert um abgegrenzte erhaltene Anzahlungen in Höhe von 3.053 TEUR gemindert, da die korrespondierenden Umsatzerlöse bereits bei den zu diskontierenden finanziellen Überschüssen berücksichtigt wurden.

Zusätzlich wurden geplante Personalrückstellungen in Höhe von 1.104 TEUR als zinstragende Verbindlichkeiten in Abzug gebracht.

Es ergibt sich danach ein Marktwert des Eigenkapitals (Equity Value) der IP Offerings zum 1. April 2025 in Höhe von 18.725 TEUR:

IP Offerings I Marktwert des Eigenkapitals der IP Offerings zum 01.04.2025	
in TEUR	
Unternehmensgesamtwert zum 01.04.2025	23.580
Verbindlichkeiten	(697)
Erhaltene Anzahlungen	(3.053)
Personalrückstellungen	(1.104)
Marktwert des Eigenkapitals der IP Offerings zum 01.04.2025	18.725

Darüber hinaus leistet die ams-OSRAM AG im Zuge der Gründung der stillen Gesellschaft eine Bareinlage in Höhe 2.200 TEUR in das Vermögen der OLAG. Auf Basis des zuvor ermittelten objektivierten Marktwerts des Eigenkapitals der IP Offerings ist zur Bemessung des Unternehmenswertes der geplanten stillen Gesellschaft die Bareinlage in Höhe von 2.200 TEUR der ams-OSRAM AG zu berücksichtigen.

IP Offerings I Marktwert des Eigenkapitals der stillen Gesellschaft zum 01.04.2025			
in TEUR			
Marktwert des Eigenkapitals der IP Offerings zum 01.04.2025	18.725	89,49%	
Bareinlage ams-OSRAM AG	2.200	10,51%	
Marktwert des Eigenkapitals der stillen Gesellschaft zum 01.04.2025			20.925 100,00%

Es ergibt sich danach ein Marktwert des Eigenkapitals der geplanten stillen Gesellschaft zum 1. April 2025 in Höhe von 20.925 TEUR. Das Verhältnis der Bareinlage zum Marktwert des Eigenkapitals der geplanten stillen Gesellschaft (nach Bareinlage) beläuft sich auf rd. 10,51%.

3. Angemessenheit der Gegenleistung

Die OLAG und die ams-OSRAM AG beabsichtigen die Errichtung einer stillen Gesellschaft, die sich auf den Geschäftsbereich IP Offerings der OLAG erstreckt. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die ams-OSRAM AG gemäß Ziff. 4.1 des Teilgewinnabführungsvertrages zur Leistung einer Bareinlage in Höhe von 2.200.000 EUR.

Als Gegenleistung wird die ams-OSRAM AG gemäß Ziff. 6.1 des Teilgewinnabführungsvertrages am Gewinn und Verlust der stillen Gesellschaft entsprechend dem Verhältnis ihrer Einlage zu dem in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Eigenkapital der Gesellschaft (einschließlich der vor der stillen Gesellschafterin zu leistenden Einlage) beteiligt.

Der von der Bewertungsgutachterin aus dem DCF-Verfahren abgeleitete Unternehmenswert der stillen Gesellschaft einschließlich der von der ams-OSRAM AG zu leistenden Bareinlage von 2.200.000 EUR beläuft sich zum 1. April 2025 auf 20.925 TEUR. Hieraus ergibt sich ein Verhältnis der Bareinlage zum Marktwert des Eigenkapitals der geplanten stillen Gesellschaft (nach Bareinlage) von rd. 10,51%.

Im Rahmen unserer eigenen Bewertung auf Basis der als sachgerecht beurteilten Prämisse der Bewertung haben wir ebenfalls eine Ermittlung des objektivierten Unternehmenswerts der stillen Gesellschaft nach IDW S 1 auf Basis des DCF-Verfahrens und des Verhältnisses der Bareinlage zum Marktwert des Eigenkapitals der stillen Gesellschaft vorgenommen, die den auf Basis des DCF-Verfahrens ermittelten Unternehmenswert und das Verhältnis der Bareinlage zum Marktwert des Eigenkapitals bestätigt (vgl. Abschnitt D.II.2.6.).

Daher halten wir das festgelegte Verhältnis der Bareinlage zum Eigenkapitalwert der geplanten stillen Gesellschaft (nach Bareinlage) von 10,51% für angemessen. Im Ergebnis besteht im Verhältnis zur Bewertungsgutachterin keine divergierende Auffassung zur Höhe der angemessenen Gegenleistung.

Die Gegenleistung muss die Verhältnisse der stillen Gesellschaft zum Bewertungsstichtag 1. April 2025 berücksichtigen. Sofern sich bis dahin wesentliche Grundlagen der Bewertung ändern, wäre eine Anpassung der ermittelten Gegenleistung erforderlich.

E. ABSCHLIESSENDE ERKLÄRUNG ZUR ANGEMESSENHEIT DER GEGENLEISTUNG

Als gerichtlich bestellte Prüferin haben wir die Angemessenheit der Gegenleistung sowie die Einordnung als Teilgewinnabführungsvertrag im Sinne des § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG und die Notwendigkeit von Bestimmungen über einen Ausgleich im Sinne des § 304 AktG oder eine Abfindung im Sinne des § 305 AktG im Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft hinsichtlich des Geschäftsbereichs IP Offerings zwischen der OSRAM Licht AG, München, und der ams-OSRAM AG, Premstätten / Österreich, vom 26. März 2025 gemäß § 293b Abs. 1 AktG geprüft.

Wir geben nach 293e AktG folgende Erklärung ab:

„Der Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft hinsichtlich des Geschäftsbereichs IP Offerings zwischen der OSRAM Licht AG, München, und der ams-OSRAM AG, Premstätten / Österreich, stellt einen Teilgewinnabführungsvertrag im Sinne des § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG dar. Als solcher muss der Vertrag keine Regelung über einen Ausgleich oder über eine Abfindung enthalten. Nach unseren Feststellungen ist aus den dargelegten Gründen das vorgeschlagene Verhältnis der Bareinlage der ams-OSRAM AG, Premstätten / Österreich, in Höhe von 2.200.000 EUR zum Marktwert des Eigenkapitals der geplanten stillen Gesellschaft (nach Bareinlage) von rd. 10,51% angemessen.“

Düsseldorf, den 26. März 2025

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Susann Ihlau
Wirtschaftsprüferin


ppa. Hendrik Duscha
Wirtschaftsprüfer



ANLAGEN

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
ADAS	Advanced Driver Assistance Systems
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ams Offer GmbH	ams Offer GmbH, München
ams-OSRAM AG	ams-OSRAM AG, Premstätten / Österreich
Aufl.	Auflage
B2C	Business-to-consumer
BESS	Batterie-Energiespeichersysteme
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMS	Batterie-Management Systeme
Bosch	Robert Bosch GmbH, Gerlingen
bzw.	beziehungsweise
CAPM	Capital Asset Pricing Model
Caterpillar	Caterpillar Inc., Deerfield / USA
CDAX	Composite DAX
COVID-19	Coronavirus Disease 2019
DAX	Deutscher Aktien Index
DB	Der Betrieb, Zeitschrift
DCF	Discounted Cash-Flow
EBIT	Earnings before interest and taxes
EBITDA	Earnings before interest, taxes, depreciation and amortization
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EUR	Euro
e.V.	eingetragener Verein
exkl.	exklusive
EZB	Europäische Zentralbank

FAUB	Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des IDW
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FORVIS MAZARS	Forvis Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf
FTE	Full-time equivalent
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KGaA	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft auf Aktien
GWh	Gigawattstunden
h.M.	herrschende Meinung
HRB	Handelsregister Abteilung B
HVPI	Harmonisierter Verbraucherpreisindex
i.d.F.	in der Fassung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IDW S 1	Standard IDW S 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ Stand 2. April 2008
IMF	International Monetary Fund
Inc.	Incorporated
inkl.	inklusive
IoT	Internet of Things
IP Offerings	Geschäftsbereich IP Offerings
ISIN	International Securities Identification Number
LCDs	Liquid Cristal Displays
lit.	littera (Buchstabe)
LP	Limited Partnership
Ltd.	Limited
mbH	mit beschränkter Haftung
Michelin	Michelin SCA, Clermont-Ferrand / Frankreich
Mio.	Million
Mrd.	Milliarde

MSCI	Morgan Stanley Capital International
MTF	Multilateral Trading Facility
MüKoAktG	Münchener Kommentar zum Aktiengesetz
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Nr.	Nummer
N.V.	naamloze vennootschap
OLAG	OSRAM Licht AG, München
OLEDs	Organic light-emitting diodes
OLG	Oberlandesgericht
OSRAM GmbH	OSRAM GmbH, München
p.a.	per annum
Philips	Koninklijke Philips N.V., Amsterdam / Niederlande
PV	Photovoltaik
PwC	PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungssellschaft, Frankfurt am Main
rd.	rund
Rn.	Randnummer
S&P	Standard and Poors Global Market Intelligence LLC, New York City / Vereinigte Staaten von Amerika
S.	Seite
SE	Societas Europaea
sog.	sogenannte(r)
TEUR	tausend Euro
TMLAs	Markenlizenzvereinbarungen
Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem
u.E.	unseres Erachtens
USD	US-Dollar
vgl.	vergleiche
VPI	Verbraucherpreisindex
WACC	Weighted Average Cost of Capital, dt. gewichtete durchschnittliche Kapitalkosten

WPg	Die Wirtschaftsprüfung, Zeitschrift
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
zzgl.	zuzüglich

Landgericht München I

Az.: 5 HK O 15270/24



In dem Verfahren

OSRAM LICHT AG, vertreten durch den Vorstand Aldo Kamper und Babette Fröhlich, Marcel-Breuer-Straße 4, 80807 München
- Antragstellerin -

wegen Vertragsprüferbestellung

erlässt das Landgericht München I - 5. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Krenek am 10.12.2024 folgenden

Beschluss:

1. Auf Antrag der

Osram Licht AG
vertreten durch den Vorstand
Marcel-Breuer-Straße 4
80807 München

bestellt der Vorsitzende der 5. Kammer für Handelssachen beim LG München I gem. Art. 9 Abs. 1 lit. c ii, 10 SE-VO i.V.m. § 293 c AktG

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Ansprechpartnerin: Frau Wirtschaftsprüferin Susann Ihlau
Bennigsen-Platz 1
40474 Düsseldorf

zum Vertragsprüfer zur Prüfung eines Teilgewinnabführungsvertrages in Form der Vereinbarung einer atypisch stillen Gesellschaft zwischen der Osram Licht AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 199675 als zur Gewinnabführung verpflichtetem Vertragsteil und der ams-OSRAM AG, einer Aktiengesellschaft nach dem Recht der Republik Österreich, mit der Firmenbuch Nummer 34109 k und Sitz in Unterpremstätten, Österreich.

2. Der Geschäftswert wird auf **€ 5.000,--** festgesetzt, § 36 Abs. 3 GNotKG.

Gründe:

Ein Hinderungsgrund für die Bestellung der als Vertragsprüfer genannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist nicht erkennbar, so dass diese vom Gericht entsprechend der Anregung der Antragstellerin aus den drei genannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ausgewählt werden konnte.

gez.

Dr. Krenek
Vorsitzender Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 10.12.2024

Spensberger, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht München I

Az.: 5 HK O 15270/24



In dem Verfahren

ams.OSRAM AG, vertreten durch den Vorstand, Schloss Premstätten, Tobelbader Straße 30,
A-8141 Premstätten, Österreich
- Antragstellerin -

wegen Vertragsprüfer

erlässt das Landgericht München I - 5. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden
Richter am Landgericht Dr. Krenek am 20.12.2024 folgenden

Beschluss

1. Auf Antrag der

ams-OSRAM AG
Schloss Premstätten
Tobelbader Straße 30
A-8141 Premstätten, Österreich

bestellt der Vorsitzende der 5. Kammer für Handelssachen beim LG München I gem. § 293
c AktG

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Ansprechpartnerin: Frau Wirtschaftsprüferin Susann Ihlau
Bennigsen-Platz 1
40474 Düsseldorf

zum gemeinsamen Vertragsprüfer zur Prüfung eines Teilgewinnabführungsvertrages in
Form der Vereinbarung einer atypisch stillen Gesellschaft zwischen der Osram Licht AG,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 199675 als zur Ge-
winnabführung verpflichtetem Vertragsteil und der ams-OSRAM AG, einer Aktiengesell-
schaft nach dem Recht der Republik Österreich, mit der Firmenbuch Nummer 34109 k und
Sitz in Unterpremstätten, Österreich.

2. Der Geschäftswert wird auf **€ 5.000,--** festgesetzt, § 36 Abs. 3 GNotKG.

Gründe:

Ein Hinderungsgrund für die Bestellung der als Vertragsprüfer genannten Wirtschaftsprüfungsellschaft ist nicht erkennbar, so dass diese vom Gericht entsprechend der Anregung der Antragstellerin ausgewählt werden konnte.

gez.

Dr. Krenek
Vorsitzender Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 20.12.2024

Spensberger, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Vertrag über die Errichtung
einer stillen Gesellschaft**

hinsichtlich des
Geschäftsbereichs IP Offerings

26. März 2025

Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft

zwischen

- (1) der OSRAM Licht AG, einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts, eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 199675, mit Sitz in der Marcel-Breuer-Straße 4, 80807 München
- nachfolgend "**OLAG**" oder "**Geschäftsinhaberin**" -

und

- (2) der ams-OSRAM AG, einer Aktiengesellschaft österreichischen Rechts, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz unter der Firmenbuchnummer FN 34109 k, mit Sitz in Unterpremstätten, politische Gemeinde Premstätten und Geschäftsanschrift Schloss Premstätten, Tobelbader Straße 30, 8141 Premstätten, Österreich
- nachfolgend auch "**Stille Gesellschafterin**" –
- OLAG und die Stille Gesellschafterin
nachfolgend jeweils einzeln auch eine "**Partei**" oder gemeinsam die "**Parteien**" -

-

Inhaltsverzeichnis

1.	Gründung der Gesellschaft	6
2.	Gegenstand der Gesellschaft	6
3.	Beginn und Dauer der Gesellschaft.....	6
4.	Einlage der Stillen Gesellschafterin.....	7
5.	Geschäftsführung	7
6.	Gewinn- und Verlustbeteiligung.....	8
7.	Jahresabschluss	9
8.	Gesellschafterkonten.....	10
9.	Entnahmen.....	10
10.	Informations- und Kontrollrechte	10
11.	Übertragung und Belastung der Stillen Beteiligung.....	11
12.	Kündigung	11
13.	Umwandlung.....	12
14.	Auseinandersetzung	12
15.	Benachrichtigungen	13
16.	Vertraulichkeit; Öffentliche Bekanntmachungen.....	13
17.	Sonstiges	13

PRÄAMBEL

- (A) Die OLAG gehört zur Gruppe der von der ams-OSRAM AG mittelbar oder unmittelbar kontrollierten Unternehmen ("ams OSRAM-Gruppe"). Die ams OSRAM-Gruppe ist ein weltweit führender Anbieter innovativer Licht- und Sensortechnologien in den Bereichen Sensorik, Beleuchtung und Visualisierung.
- (B) Eine weitere Gesellschaft der ams OSRAM-Gruppe, die OSRAM GmbH, eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 201526, ("OG"), ist Inhaberin der in einer Vielzahl von Ländern eingetragenen Wort- und/oder Wort-/Bildmarke "OSRAM" ("OSRAM-Marke"). Neben einer lizenzierten Überlassung der OSRAM-Marke innerhalb der gesamten ams OSRAM-Gruppe überließ die OG auf Grundlage entsprechender Lizenzverträge die OSRAM-Marke außerhalb des eigenen Nutzungsbereichs der ams OSRAM-Gruppe an nicht zur ams OSRAM-Gruppe gehörende Dritte als Lizenznehmer zur Nutzung ("OSRAM Drittlicenzgeschäft"). Daraus erzielte die OG Umsatzerlöse (ca. EUR 5,1 Mio. für das Geschäftsjahr 2024).
- (C) Es ist beabsichtigt, innerhalb der ams OSRAM-Gruppe einen eigenständigen Geschäftsbereich für eine bessere wirtschaftliche Ausschöpfung von Marken und/oder anderen Objekten des geistigen Eigentums der ams OSRAM-Gruppe einzurichten, deren Schwerpunkt insbesondere der weitere Auf- und Ausbau des OSRAM Drittlicenzgeschäfts ist ("IP Offerings" oder "Unternehmen"). Zu diesem Zweck hat die OLAG das OSRAM Drittlicenzgeschäft mit Vertrag vom 20. Dezember 2024 mit Wirkung zum 31. Dezember 2024, 23:59 Uhr CET, von der OG erworben. Das zivilrechtliche Eigentum an der OSRAM-Marke selbst wurde nicht übertragen. Stattdessen hat die OLAG auf Basis eines separaten Lizenzvertrages mit der OG ein zeitlich unbeschränktes Recht erworben, die OSRAM-Marke an fremde Dritte zu lizenziieren ("Lizenzvertrag").
- (D) Die OLAG betreibt die IP Offerings zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrages mit 8 Mitarbeitern, die insbesondere für die Verwaltung der Bestandsverträge, die Pflege der OSRAM-Marke und die aktive Vermarktung der OSRAM-Marke zuständig sind.
- (E) Die IP Offerings ist als eigenständiger Geschäftsbereich neben den bislang einzigen Geschäftsbereich Beteiligungen der OLAG getreten. Im Geschäftsbereich Beteiligungen übt die OLAG die Holdingfunktion mit Blick auf die ihr nachgeordneten Gesellschaften der ams OSRAM-Gruppe aus ("Geschäftsbereich Beteiligungen"). Der Geschäftsbereich Beteiligungen umfasste durchschnittlich im Geschäftsjahr 2024 ca. 24 Mitarbeiter.

- (F) Die Parteien beabsichtigen die Errichtung einer stillen Gesellschaft an der IP Offerings, durch die in einem ersten Schritt das erworbene Drittlicenzgeschäft intensiviert, weiter entwickelt und ausgebaut werden soll. Hierzu wurden sachliche und personelle Ressourcen in der IP Offerings konzentriert und diese organisatorisch auf Ebene der OLAG angesiedelt. Perspektivisch kann das OSRAM Drittlicenzgeschäft durch die IP Offerings auf weitere Marken und/oder andere Objekte des geistigen Eigentums der ams OSRAM-Gruppe erweitert werden.
- (G) Die Erbringung einer Bareinlage durch die ams-OSRAM AG in die stille Gesellschaft soll Spielräume schaffen, um das angestrebte Wachstum der Aktivitäten der IP Offerings zu fördern und insbesondere das erworbene OSRAM Drittlicenzgeschäft weiter zu intensivieren, zu entwickeln und auszubauen. Neben der Deckung des Finanzierungsbedarfs dient die stille Gesellschaft auch der unmittelbaren Beteiligung der ams-OSRAM AG als Konzernobergesellschaft an der IP Offerings. Dadurch soll die für die Weiterentwicklung der IP Offerings nötige Unterstützung durch die Konzernobergesellschaft sichergestellt werden. Die Begründung der stillen Gesellschaft soll es auch ermöglichen, dass die ams-OSRAM AG sich über die finanzielle Beteiligung hinaus mit sachlichen und personellen Mittel an der Entwicklung der IP Offerings beteiligen kann, etwa durch die Konzernleihe von Arbeitnehmern oder Knowhow-Transfer.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt (der "Gesellschaftsvertrag"):

1. Gründung der Gesellschaft

- 1.1. Die ams-OSRAM AG beteiligt sich als Stille Gesellschafterin nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an der IP Offerings der OLAG (die hierdurch begründete stille Gesellschaft wird nachfolgend als "**Gesellschaft**" bezeichnet; die Beteiligung der ams-OSRAM AG an der Gesellschaft als "**Stille Beteiligung**").
- 1.2. Die Gesellschaft beschränkt sich auf die IP Offerings; sie umfasst nicht das sonstige Handelsgewerbe der OLAG, insbesondere nicht den Geschäftsbereich Beteiligungen.
- 1.3. Die Stille Gesellschafterin ist am Ergebnis, Vermögen und an den stillen Reserven der OLAG beteiligt, soweit diese auf die IP Offerings entfallen; die Beteiligungsquote bemisst sich nach Ziff. 6. Das auf die IP Offerings entfallende Vermögen der OLAG wird unbeschadet der Tatsache, dass rechtlich kein Gesellschaftsvermögen besteht, im Innenverhältnis wie Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft behandelt. Die Beteiligung der Stillen Gesellschafterin erstreckt sich insbesondere auch auf die offenen und stillen Reserven der OLAG, soweit diese in dem auf die IP Offerings entfallenden Vermögen bestehen.

2. Gegenstand der Gesellschaft

Der Gegenstand der stillen Gesellschaft besteht im Betrieb, der strategischen Verwaltung (inkl. Schutz des geistigen Eigentums) und der innovativen Expansion von Marken und/oder anderen Objekten des geistigen Eigentums der ams OSRAM-Gruppe, insbesondere des OSRAM Dritt Lizenzgeschäfts, über verschiedenste Industrien hinweg, mit dem Zweck, die Markenbekanntheit zu steigern, das Markenimage zu fördern und neue Einnahmenquellen zu erschließen.

3. Beginn und Dauer der Gesellschaft

- 3.1. Der Vertrag bedarf als Teilgewinnabführungsvertrag im Sinne des § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der OLAG sowie der Eintragung in das Handelsregister der OLAG.
- 3.2. Die Parteien behandeln und stellen sich im Verhältnis zueinander wirtschaftlich so, als sei die Gesellschaft zum 1. April 2025, 0:00 Uhr ("**Stichtag**") wirksam entstanden. Insbesondere ist die Stille Gesellschafterin ab dem Stichtag am Ergebnis der stillen

Gesellschaft sowie an Wertveränderungen des auf die IP Offerings entfallenden Vermögens beteiligt.

- 3.3. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

4. Einlage der Stillen Gesellschafterin

- 4.1. Die Stille Gesellschafterin leistet eine Bareinlage in Höhe von EUR 2.200.000 (in Worten: zwei Millionen zweihunderttausend).
- 4.2. Als Vorauszahlung auf ihre Einlageverpflichtung überweist die Stille Gesellschafterin mit Gutschrift zum 1. April 2025 einen Betrag in Höhe der Bareinlage auf das Konto EUR-Konto bei der Deutschen Bank AG mit der IBAN: 84700700100203210002 und dem SWIFT: DEUTDEMXX der Geschäftsinhaberin zu deren freier Verfügung für Zwecke der Gesellschaft. Mit wirksamer Entstehung der Einlageverpflichtung bei Eintragung dieses Vertrags in das Handelsregister wird die Vorauszahlung auf diese ange rechnet. Sollte es bis zum 31. Dezember 2026 nicht zur Eintragung kommen, oder zu einem früheren Zeitpunkt feststehen, dass es bis zu diesem Zeitpunkt nicht zur Eintragung kommen wird, wird die Geschäftsinhaberin der Stillen Gesellschafterin den Betrag zurückgewähren.

5. Geschäftsführung

- 5.1. Zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft ist allein die Geschäftsinhaberin berechtigt und verpflichtet.
- 5.2. Folgende für Rechnung der Gesellschaft vorgenommene Rechtsgeschäfte und Handlungen bedürfen, damit die Stille Gesellschafterin diese gegen sich gelten lassen muss, der Zustimmung der Stillen Gesellschafterin (nachfolgende Rechtsgeschäfte und Handlungen "Zustimmungsbedürftige Geschäfte"):
 - (a) Abweichungen vom Gegenstand der Gesellschaft,
 - (b) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags, einschließlich der Änderung der Gewinn- und Verlustbeteiligung,
 - (c) die vollständige oder teilweise Einstellung des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft,

- (d) die Veräußerung oder Verpachtung des Geschäftsbetriebs im Ganzen oder im Wesentlichen des gesamten Geschäftsbetriebs der Gesellschaft,
 - (e) die Übernahme von Bürgschaften, Schuldversprechen und Garantien, soweit es sich nicht um gewöhnliche zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehörende Geschäfte handelt,
 - (f) die Einräumung von Krediten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs der Gesellschaft,
 - (g) die Beteiligung weiterer (stiller) Gesellschafter an der IP Offerings,
 - (h) der Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - (i) der Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 Abs. 1, 292 Abs. 1 AktG,
 - (j) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- 5.3. Die Geschäftsinhaberin hat die Stille Gesellschafterin vor der Vornahme eines Zustimmungsbedürftigen Geschäftes schriftlich zur Abgabe der Zustimmungserklärung aufzufordern. Erfolgt innerhalb von drei Wochen keine Erklärung der Stillen Gesellschafterin gegenüber der Geschäftsinhaberin, gilt ihr Schweigen als Zustimmung; darauf ist in der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme ausdrücklich hinzuweisen. Erklärt die Stille Gesellschafterin innerhalb dieser Frist, dass sie die vorgenommene Maßnahme nicht billige, so muss sie diese bei der Berechnung der jährlichen Gewinn- und Verlustbeteiligung nach Ziff. 6 dieses Gesellschaftsvertrags und bei der Auseinandersetzung nach Ziff. 14 dieses Gesellschaftsvertrags nicht gegen sich gelten lassen.

6. **Gewinn- und Verlustbeteiligung**

- 6.1. Die Stille Gesellschafterin ist an Gewinn sowie Verlust der Gesellschaft entsprechend dem Verhältnis ihrer Einlage zu dem in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Eigenkapital der Gesellschaft (einschließlich der vor der Stillen Gesellschafterin zu leistenden Einlage) beteiligt. Sollte sich das Verhältnis nachträglich durch disquotale Einlagen oder disquotale, den jeweiligen Gewinnanteil übersteigende Entnahmen verändern,

werden die Parteien im Zusammenhang damit eine Anpassung der Quote unter Berücksichtigung der neuen Verhältnisse vereinbaren.

- 6.2. Maßgeblich für die Gewinn- und Verlustbeteiligung ist der gemäß Ziff. 7.1 ermittelte Gewinn bzw. Verlust vor Berücksichtigung des auf die Stille Gesellschafterin entfallenden Gewinn- bzw. Verlustanteils und vor Abzug der von der Geschäftsinhaberin in Bezug auf diesen Gewinn geschuldeten Körperschaftsteuer. Gewinnanteile der Stillen Gesellschafterin sind innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Einwandfrist auf das Verrechnungskonto der Stillen Gesellschafterin zu buchen.
- 6.3. Verluste sind der Stillen Gesellschafterin auch insoweit zuzurechnen, als die Verluste den Betrag ihrer Einlage übersteigen. Solche den Betrag der Einlage übersteigende Verluste sind jedoch nur mit künftigen Gewinnanteilen auszugleichen. Eine Nachschusspflicht der Stillen Gesellschafterin entsteht dadurch nicht. Zum Ausgleich von Verlustanteilen sind stille Reserven, die in dem auf die IP Offerings entfallenden Vermögen der OLAG bestehen, nicht zu heben, sofern die Parteien nicht ein anderes vereinbaren.

7. Jahresabschluss

- 7.1. Zum Zwecke der Bestimmung des Gewinn- oder Verlustanteils der Stillen Gesellschafterin stellt die Geschäftsinhaberin innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf ihres jeweiligen Geschäftsjahrs für die IP Offerings einen den steuerlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) auf. Auf den Beginn der Gesellschaft (Ziff. 3) stellt die Geschäftsinhaberin für die IP Offerings eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Eröffnungsbilanz auf. Vor dem Stichtag von der Geschäftsinhaberin im Zusammenhang mit dem Geschäftsbereich IP Offerings vereinnahmte Liquidität wird nicht Gegenstand der Gesellschaft und bleibt daher in der Eröffnungsbilanz außer Betracht.
- 7.2. Der Stillen Gesellschafterin ist eine Abschrift der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses zuzusenden. Die Stille Gesellschafterin hat Einwände gegen die Eröffnungsbilanz oder den Jahresabschluss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Eröffnungsbilanz bzw. des Jahresabschlusses geltend zu machen ("Einwandfrist"). Nach Ablauf dieser Frist gilt die Eröffnungsbilanz bzw. der Jahresabschluss als genehmigt.

8. Gesellschafterkonten

- 8.1. Für die Stille Gesellschafterin und die Geschäftsinhaberin wird jeweils ein Einlagekonto, ein Verlustkonto und ein Verrechnungskonto geführt.
- 8.2. Auf das Einlagekonto der Stillen Gesellschafterin wird deren Einlage gebucht; auf das Einlagekonto der Geschäftsinhaberin wird das in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Eigenkapital der Gesellschaft (ohne die von der Stillen Gesellschafterin zu leistende Einlage) gebucht. Die Einlagekonten sind jeweils fest und unverzinslich.
- 8.3. Die entnahmefähigen Gewinnanteile und Entnahmen werden auf das Verrechnungskonto gebucht, ferner Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Geschäftsinhaberin und der Stillen Gesellschafterin. Das Konto wird im Soll und Haben gemäß dem jeweils geltenden Euro InterBank Offered Rate (Euribor) mit einer Laufzeit von einem Monat zuzüglich 0,8 % im Haben und 1,5 % im Soll verzinst. Die Zinsen werden jeweils zum Ende des Geschäftsjahres berechnet.
- 8.4. Auf dem Verlustkonto werden die auf die Stille Gesellschafterin bzw. die Geschäftsinhaberin entfallenden Verlustanteile gebucht. Künftige Gewinne werden dem Verlustkonto solange gutgeschrieben, bis es ausgeglichen ist. Das Verlustkonto ist unverzinslich.

9. Entnahmen

- 9.1. Guthaben auf dem Verrechnungskonto können entnommen werden. Die Geltendmachung des Entnahmeverlangens durch die Stille Gesellschafterin erfolgt durch text- oder schriftförmliche Mitteilung an die Geschäftsinhaberin.
- 9.2. Die Geschäftsinhaberin hat die Auszahlung innerhalb eines Monats nach Geltendmachung des Entnahmeverlangens an die Stille Gesellschafterin zu leisten.

10. Informations- und Kontrollrechte

- 10.1. Der Stillen Gesellschafterin stehen neben den gesetzlichen Informations- und Kontrollrechten gemäß § 233 HGB auch die Informations- und Kontrollrechte gemäß § 717 BGB zu, und zwar auch nach Beendigung der Gesellschaft in dem zur Überprüfung des Auseinandersetzungsguthabens erforderlichen Umfang.

- 10.2. Die Stille Gesellschafterin darf die Informations- und Kontrollrechte durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufs ausüben lassen.

11. Übertragung und Belastung der Stillen Beteiligung

Abtretung, Veräußerung und Verpfändung der Stillen Beteiligung sowie die Vereinbarung einer Unterbeteiligung, Einräumung von Treuhandverhältnissen und Nießbrauchsbestellung sind nur mit Zustimmung der Geschäftsinhaberin zulässig.

12. Kündigung

- 12.1. Die Gesellschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2028.
- 12.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt neben den in § 234 HGB in Verbindung mit § 723 BGB genannten Gründen insbesondere auch:
- (a) die Liquidation der Geschäftsinhaberin;
 - (b) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (oder eines sonstigen Gesamtverfahrens im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 beziehungsweise deren Nachfolgeregelung Art. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2015/848) über das Vermögen der Stillen Gesellschafterin;
 - (c) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Gesellschaftsrechte der Stillen Gesellschafterin, wenn diese Maßnahmen nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben werden;
 - (d) die Ertragslosigkeit der Gesellschaft während einer Dauer von fünf Geschäftsjahren, wobei Ertragslosigkeit dann vorliegt, wenn im Rahmen der Gewinn- und Verlustbeteiligung nach Ziff. 6 der Stillen Gesellschafterin kein Gewinnanteil zusteht;
 - (e) die Vornahme eines nach Ziff. 5.2 zustimmungsbedürftigen Geschäftes ohne die erforderliche Zustimmung.

- 12.3. Die Kündigung ist schriftlich durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder gegen schriftliche Empfangsbestätigung gegenüber dem anderen Vertragspartner auszusprechen. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Kündigung maßgeblich.

13. Umwandlung

Das stille Gesellschaftsverhältnis endet nicht, wenn im Zusammenhang mit der Umwandlung der Geschäftsinhaberin in eine andere Rechtsform eine Auflösung der Geschäftsinhaberin eintritt und das Vermögen der Geschäftsinhaberin auf das neuerrichtete Unternehmen der anderen Rechtsform übertragen wird. Durch Anpassung dieses Gesellschaftsvertrages ist sicherzustellen, dass der Stillen Gesellschafterin in dem übernehmenden/neuen Rechtsträger vergleichbare Rechte wie vor der Durchführung der Umwandlung zustehen.

14. Auseinandersetzung

- 14.1. Bei Beendigung der Gesellschaft hat die Stille Gesellschafterin einen Anspruch auf ihr Auseinandersetzungsguthaben.
- 14.2. Das Auseinandersetzungsguthaben errechnet sich aus dem Saldo des Einlage-, Verlust- und Verrechnungskontos der Stillen Gesellschafterin sowie ihrem in entsprechender Anwendung von Ziff. 6.1 zu ermittelndem Anteil an den stillen Reserven des Vermögens der Gesellschaft (einschließlich eines Firmenwerts). Einen negativen Saldo hat die Stille Gesellschafterin nur insoweit auszugleichen, als er sich aus Belastungen des Verrechnungskontos ergeben hat.
- 14.3. Zur Ermittlung der stillen Reserven sind sämtliche Vermögensgegenstände der Gesellschaft mit ihren Verkehrswerten anzusetzen, welche aufgrund einer nach einer im Geschäftsverkehr üblichen Methode durchzuführenden Unternehmensbewertung zu ermitteln sind. Am Ergebnis schwiegender Geschäfte, die im Jahresabschluss nicht zu berücksichtigen sind, nimmt die Stille Gesellschafterin nicht teil.
- 14.4. Fällt der Tag der Beendigung der Gesellschaft nicht auf einen Bilanzstichtag, ist zur Ermittlung der Kontostände das Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres zeitanteilig aufzuteilen.

- 14.5. Das Auseinandersetzungsguthaben ist in 3 gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Rate ist vier Monate nach Beendigung der Gesellschaft fällig. Die Parteien können im gegenseitigen Einvernehmen eine abweichende Regelung treffen.
- 14.6. Der jeweils noch ausstehende Teil des Auseinandersetzungsguthabens ist mit 4 % pro Jahr zu verzinsen. Die jeweils aufgelaufenen Zinsen sind mit Fälligkeit der nächstfolgenden Rate fällig.
- 14.7. Die Geschäftsinhaberin ist berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben jederzeit ganz oder teilweise vor Fälligkeit auszuzahlen.

15. Benachrichtigungen

- 15.1. Alle Erklärungen und sonstigen Mitteilungen nach diesem Vertrag haben in Schrift- oder Textform zu erfolgen, soweit nicht gesondert geregelt.
- 15.2. Jede Vertragspartei wird die andere Vertragspartei (in der bestimmten Form) unverzüglich über Änderungen der den Parteien bekannten Anschriften informieren.

16. Vertraulichkeit; Öffentliche Bekanntmachungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über sämtliche Angelegenheiten des Unternehmens Stillschweigen zu bewahren und diese Dritten nicht zugänglich zu machen, es sei denn, die Offenlegung oder Weitergabe von Informationen an Dritte ist gesetzlich, oder aufgrund einer vollziehbaren Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde, erforderlich. Veröffentlichungen sowie die Weitergabe von Informationen an Dritte sind gegenseitig abzustimmen.

17. Sonstiges

- 17.1. Alle Auslagen, Kosten, Gebühren und Abgaben in Verbindung mit den in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Geschäften zur Errichtung der stillen Gesellschaft (ausgenommen in streitigen Angelegenheiten), einschließlich der Kosten für rechtliche Beratung, der Beratungsleistung von Bewertungsexperten und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, sind als Aufwand der Errichtung und Eintragung der Gesellschaft von der Gesellschaft zu tragen.

- 17.2. Dieser Gesellschaftsvertrag enthält alle Abreden zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand und gehen allen mündlichen und schriftlichen Absichtserklärungen vor, welche die Vertragsparteien im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen abgegeben haben. Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages (einschließlich dieses Abschnitts 17.2) sowie ein Verzicht auf ein Recht aus diesem Gesellschaftsvertrag bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 17.3. Ansprüche aus diesem Gesellschaftsvertrag dürfen nur mit vorheriger Zustimmung (zu erteilen schriftlich oder in Textform) der anderen Vertragspartei abgetreten werden.
- 17.4. Ansprüche Dritter werden durch diesen Vertrag nur dann und insoweit begründet, wie dies ausdrücklich in diesem Vertrag bestimmt ist (kein Vertrag zu Gunsten Dritter).
- 17.5. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder in Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder seiner Wirksamkeit werden von drei Schiedsrichtern gemäß den Schiedsregeln des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs abschließend entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist München, Deutschland. Verfahrenssprache ist Deutsch.
- 17.6. Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags oder eine künftige Ergänzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Gesellschaftsvertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Auffüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrags gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Gesellschaftsvertrags oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Unterschriftenseite folgt

Unterschriftenseite

OSRAM Licht AG

München, 26. März 2025

Name: Aldo Kamper
Funktion: Vorstand



München, 26. März 2025

Name: Babette Fröhlich
Funktion: Vorstand



ams-OSRAM AG

Premstätten, 26. März 2025

Name: Rainer Irle
Funktion: Vorstand



Premstätten, 26. März 2025

Name: Franz Fazekas
Funktion: Prokurist



Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.